

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

A. Problem

Das geltende Recht der Zwangsvollstreckung ist noch maßgeblich von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts geprägt. Seither hat sich die typische Vermögensstruktur der Schuldner grundlegend gewandelt. Insbesondere die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erweisen sich in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbaren Hilfsmitteln sowie vorgesehenen Sanktionen als nicht mehr zeitgemäß. Folgende Unzulänglichkeiten sind hervorzuheben:

- Die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für den Gläubiger setzen erst nach einem erfolglosen Fahrnispfändungsversuch und damit zu spät ein. Zudem sind sie auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt.
- Die Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis werden in Papierform geführt und lokal bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten verwaltet. Dies führt zu hohem Verwaltungsaufwand bei den einzelnen Gerichten und behindert die Effektivität von Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers.
- Das Schuldnerverzeichnis in seiner derzeitigen Form ist zur Warnung des Rechtsverkehrs vor illiquiden Wirtschaftsteilnehmern nur bedingt geeignet, da seine Eintragungen lediglich auf der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen erfolglosen Fahrnispfändungsversuchs oder auf dem Erlass eines Erzwingungshaftbefehls beruhen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht künftig eine klare Unterscheidung zwischen der Sachaufklärung als wichtigem Hilfsmittel der Vollstreckung einerseits und der Frage angemess-

sener Rechtsfolgen einer ergebnislosen Vollstreckung andererseits vor. Die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren sollen möglichst frühzeitig einsetzen und durch die ergänzende Einholung von Drittauskünften wirkungsvoll gestärkt werden. Außerdem werden die durch die moderne Informationstechnologie eröffneten Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens und zu einer Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgeschöpft, um die Justiz zu entlasten und den Schutz des Rechtsverkehrs weiter zu verbessern. Im übrigen werden überfällige Anliegen des allgemeinen Vollstreckungsrechts umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die in dem Entwurf vorgesehene Elektronisierung und Automatisierung der Vermögensverzeichnisse und des Schuldnerverzeichnisses ist mit Anschaffungskosten für die Justizhaushalte der Länder verbunden. Diese Mehrkosten werden durch die Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben und durch die Beschleunigung von Arbeitsprozessen langfristig kompensiert werden.

Der mit der Einholung der Drittauskunft verbundene Mehraufwand soll ebenso wie der Aufwand für die Bereitstellung der Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis durch kostendeckende Gebühren abgegolten werden. Zwar können sich insoweit die Vollstreckungskosten der Gläubiger geringfügig erhöhen. Diese Mehrkosten dürften aber durch höhere Vollstreckungserlöse infolge verbesserter Sachaufklärung aufgewogen werden.

Die erforderlichen kostenrechtlichen Änderungen sind in diesem Gesetzentwurf noch nicht enthalten.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Buch 8 "Zwangsvollstreckung" wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu Abschnitt 2 werden wie folgt gefasst:

	§
"Titel 1. Allgemeine Vorschriften	802a-802l
Titel 2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen	803-863
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften	803-807
Untertitel 2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen	808-827
Untertitel 3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögenswerte	828-863
Titel 3. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	864-871
Titel 4. Verteilungsverfahren	872-882
Titel 5. Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	882a
Titel 6. Schuldnerverzeichnis	882b-882h

- b) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 4. (weggefallen)"

2. § 753 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "durchgeführt" die Wörter ", die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Antrag des Gläubigers. Der Antrag ist an den zuständigen Gerichtsvollzieher zu richten; er kann diesem durch die Geschäftsstelle des Gerichts übermittelt werden."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für den Antrag nach Absatz 2 einzuführen. Für elektronisch eingereichte Anträge können besondere Formulare vorgesehen werden."

3. § 754 wird wie folgt gefasst:

"§ 754

Vollstreckungsantrag und vollstreckbare Ausfertigung

Durch den Vollstreckungsantrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Stundungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen."

4. § 755 wird wie folgt gefasst:

"§ 755

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, so ist der Gerichtsvollzieher aufgrund des Vollstreckungsantrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung befugt, zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners Auskünfte aus dem Melderegister nach § 21 des Melderechtsrahmengesetzes, aus dem Ausländerzentralregister und bei den in § 802l genannten Stellen einzuholen. Diese sind verpflichtet, dem Ersuchen Folge zu leisten."

5. In § 758a Abs. 2 wird die Angabe "§ 901" durch die Angabe "§ 802g" ersetzt.

6. In § 788 Abs. 4 wird die Angabe ", 813b" gestrichen.

7. In Abschnitt 2 wird folgender neuer Erster Titel eingefügt:

"Titel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 802a

Grundsatz der effektiven Vollstreckung;
Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Aufgrund des Vollstreckungsantrages und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. eine Vorfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels,
5. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen (§§ 808 ff.) zu betreiben.

Der Gläubiger kann den Vollstreckungsantrag auf einzelne der Satz 1 genannten Maßnahmen beschränken.

§ 802b

Gütliche Erledigung; Vollstreckungsaufschub bei Stundung

(1) Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein.

(2) Hat der Gläubiger eine Stundung nicht ausgeschlossen, so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) gestatten, sofern der Schuldner glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Soweit ein Zahlungsplan nach Satz 1 festgesetzt wird, ist die Vollstreckung aufgeschoben. Die Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein.

(3) Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Gläubiger unverzüglich über den gemäß Absatz 2 festgesetzten Zahlungsplan und den Vollstreckungsaufschub. Widerspricht der Gläubiger unverzüglich, so wird der Zahlungsplan mit der Unterrichtung des Schuldners hinfällig; zugleich endet der Vollstreckungsaufschub. Dieselben Wirkungen treten ein, wenn der Schuldner mit einer festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als sieben Tage in Rückstand gerät.

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben.

(2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner eine Aufstellung aller ihm gehörenden Vermögensgegenstände (Vermögensverzeichnis) vorzulegen. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahe stehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, dass er die Angaben nach Absatz 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

§ 802d Erneute Vermögensauskunft

(1) Ein Schuldner, der die in § 802c bezeichnete Vermögensauskunft innerhalb der letzten zwölf Monate abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu und setzt den Schuldner hiervon in Kenntnis.

(2) Anstelle der Zuleitung eines Ausdrucks kann dem Gläubiger auf Antrag das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt ist.

§ 802e

Zuständigkeit

(1) Für die Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Ist der angegangene Gerichtsvollzieher nicht zuständig, so leitet er die Sache auf Antrag des Gläubigers an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.

§ 802f

Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft

(1) Zur Abnahme der Vermögensauskunft setzt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner für die Begleichung der Forderung eine Frist von zwei Wochen. Zugleich bestimmt er für den Fall, dass die Forderung nach Fristablauf nicht vollständig beglichen ist, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft alsbald nach Fristablauf und lädt den Schuldner zu diesem Termin in seine Geschäftsräume. Der Schuldner hat die zur Abgabe der Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin beizubringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Gerichtsvollzieher mit Einverständnis des Schuldners bestimmen, dass die Abgabe der Vermögensauskunft in der Wohnung des Schuldners stattfindet. Dessen Einverständnis gilt als erteilt, sofern er gegenüber dem Gerichtsvollzieher nicht binnen einer Woche widerspricht.

(3) Der Terminladung sind die amtlichen Vordrucke zur Abgabe der Vermögensauskunft beizufügen. Der Schuldner ist über seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 und 2, über die Folgen einer unentschuldigten Terminssäumnis oder einer Verletzung seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l) zu belehren.

(4) Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Schuldner zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.

(5) Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form bei dem nach § 802k zuständigen Gericht und leitet dem Gläubiger unverzüglich einen Ausdruck zu; § 802d Absatz 2 gilt entsprechend. Der Gläubiger darf die erlangten Daten nur zu Vollstreckungszwecken nutzen; nach Zweckerreichung sind die Daten zu löschen.

§ 802g

Erzwingungshaft

(1) Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.

(2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Dem Schuldner ist der Haftbefehl bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift zu übergeben.

§ 802h

Unzulässigkeit der Haftvollstreckung

(1) Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tag, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, zwölf Monate vergangen sind.

(2) Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§ 802i

Vermögensauskunft des verhafteten Schuldners

(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen, ihm die Vermögensauskunft abzunehmen. Dem Verlangen ist unverzüglich stattzugeben. Dem Gläubiger wird die Teilnahme ermöglicht, wenn er dies beantragt hat und seine Teilnahme nicht zu einer Verzögerung der Abnahme führt.

(2) Nach Abgabe der Vermögensauskunft wird der Schuldner aus der Haft entlassen. § 802f Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Kann der Schuldner vollständige Angaben nicht machen, weil er die erforderlichen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § 802f gilt entsprechend; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.

§ 802j

Dauer der Haft; erneute Haft

- (1) Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.
- (2) Gegen den Schuldner, der ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers aus der Haft entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.
- (3) Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann innerhalb der folgenden zwölf Monate auch auf Antrag eines anderen Gläubigers nur unter den Voraussetzungen des § 802d von neuem zur Abgabe einer solchen Vermögensauskunft durch Haft angehalten werden.

§ 802k

Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse

- (1) Nach § 802f Abs. 5 zu hinterlegende Vermögensverzeichnisse werden landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet. Ein Vermögensverzeichnis ist nach Ablauf von zwölf Monaten seit Abgabe der Auskunft oder bei Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses zu löschen.
- (2) Die Gerichtsvollzieher können die bei dem Gericht nach Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken einsehen. Zur Einsicht befugt sind ferner Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte und Registergerichte sowie Staatsanwaltschaften, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. Sie können diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Das nach Absatz 1 zuständige Gericht kann andere Stellen mit der Datenverarbeitung beauftragen, sofern eine ordnungsgemäße Bearbeitung sichergestellt ist.
- (4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse sowie der Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren, zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Vermögensverzeichnisse
 1. bei der Übermittlung an das nach Absatz 1 zuständige Gericht gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,

2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,
4. nur von registrierten Nutzern abgerufen werden können und jeder Abrufvorgang protokolliert wird.

§ 802I

Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers

(1) Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten, so kann der Gerichtsvollzieher Auskunft einholen

1. über den Bezug von Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 einschließlich Name und Anschrift des Drittschuldners
 - a) bei Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse,
 - b) bei sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung oder zum Nachteilsausgleich zahlen, und
 - c) bei Versicherungsunternehmen;
2. über den zuständigen Rentenversicherungsträger und die Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger;
3. über die Nummer eines auf den Namen des Schuldners geführten Kontos oder Depots im Sinne des § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes nebst Name und Anschrift des Kreditinstituts bei der Bundesanstalt für Finanzen;
4. über die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 und 11 des Straßenverkehrsgesetzes angeführten Daten über ein Fahrzeug, für das der Schuldner als Halter eingetragen ist, bei dem Zentralen Fahrzeugregister.

Das Auskunftersuchen ist nur zur Vollstreckung von Ansprüchen zulässig, deren Hauptforderung auf mindestens 500 Euro lautet. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen und Stellen sind verpflichtet, dem Ersuchen Folge zu leisten.

(2) Über das Ergebnis einer Auskunft nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger unverzüglich in Kenntnis. § 802f Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

8. Der bisherige Titel 1 "Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen" wird Titel 2.

9. § 806b wird aufgehoben.

10. § 807 wird wie folgt gefasst:

§ 807

Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch

(1) Hat der Gläubiger die Vornahme der Pfändung beim Schuldner beantragt und

1. hat der Schuldner die Durchsuchung (§ 758) verweigert oder
2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird,

so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Vermögensauskunft auf Antrag des Gläubigers abweichend von § 802f sofort abnehmen. § 802f Abs. 5 findet Anwendung.

(2) Der Schuldner kann einer sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 802f; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.

11. § 813 a und § 813 b werden aufgehoben.

12. In § 836 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende neue zwei Sätze eingefügt:

"Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der Auskunft und eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften des § 802f Abs. 4 und der §§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend."

13. § 845 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

14. § 851b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn das Vollstreckungsgericht der Überzeugung ist, dass der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat. Die Frist beginnt mit der Pfändung."

b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Anordnungen nach Absatz 1 können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.

(4) Vor den in Absatz 1 und in Absatz 3 bezeichneten Entscheidungen ist, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gläubiger zu hören. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen. Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen."

15. Die bisherigen Titel 2 bis 4 werden die Titel 3 bis 5.

16. Es wird der folgende neue Titel 6 angefügt:

Titel 6

Schuldnerverzeichnis

§ 882b

Inhalt des Schuldnerverzeichnisses

(1) Das nach § 882h Abs. 1 zuständige Gericht führt ein Verzeichnis derjenigen Personen,

1. deren Eintragung der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 882c angeordnet hat,

2. die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung oder vor einer Verwaltungsvollstreckungsbehörde abgegeben haben oder

3. bei denen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung mangels Masse abgewiesen worden ist

(Schuldnerverzeichnis).

(2) Im Schuldnerverzeichnis werden angegeben

1. Name, Vorname und Geburtsname sowie Firma des Schuldners,

2. Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners,

3. Wohnsitz oder Sitz des Schuldners,

4. Aktenzeichen und Gericht der Vollstreckungssache oder des Insolvenzverfahrens

sowie

5. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 882c zur Eintragung führende Grund,

6. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 das Datum der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung oder vor einer Verwaltungsvollstreckungsbehörde und

7. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 das Datum des Abweisungsbeschlusses.

§ 882c

Eintragungsanordnung

(1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, oder
3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist. § 802b bleibt unberührt.

(2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Sie ist dem Schuldner zuzustellen, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763).

§ 882d

Vollziehung der Eintragungsanordnung

(1) Gegen die Eintragungsanordnung nach § 882c kann der Schuldner binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Widerspruch beim zuständigen Vollstreckungsgericht einlegen. Der Widerspruch hemmt nicht die Vollziehung. Nach Ablauf der Frist des Satz 1 übermittelt der Gerichtsvollzieher die Anordnung unverzüglich dem nach § 882h Abs. 1 zuständigen Gericht, das die Eintragung des Schuldners veranlasst.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass die Eintragung einstweilen ausgesetzt wird. Das nach § 882h Abs. 1 zuständige Gericht hat von einer Eintragung abzugehen, wenn ihm die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung einstweilen ausgesetzt ist.

(3) Über die Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 ist der Schuldner mit der Bekanntgabe der Eintragungsanordnung zu belehren.

§ 882e

Löschung

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung von dem nach § 882h Abs. 1 zuständigen Gericht gelöscht. Im Fall des § 882b Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Löschungsfrist fünf Jahre seit Erlass des Abweisungsbeschlusses.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird eine Eintragung gelöscht, wenn dem Gericht

1. die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen worden ist;
2. das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt geworden ist oder
3. die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist.

§ 882f

Einsicht in das Schuldnerverzeichnis

Die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis ist jedem gestattet, der darlegt, Angaben nach § 882b zu benötigen

1. für Zwecke der Zwangsvollstreckung;
2. um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen;
3. um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen;
4. um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen;
5. für Zwecke der Strafverfolgung.

Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Nichtöffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.

§ 882g

Erteilung von Abdrucken

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden.

(2) Abdrucke erhalten

a) Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammenschlossen sind (Kammern),

b) Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nicht öffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder

c) Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach Absatz 5 nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Abdrucke sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Abdrucke unverzüglich zu vernichten; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.

(4) Die Kammern dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte erteilen. Andere Bezieher von Abdrucken dürfen Auskünfte erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Auskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

5) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen. Die Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 entsprechend. Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrages wahrzunehmen haben.

(6) Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 882e Abs. 1 entsprechend. Über vorzeitige Löschungen (§ 882e Abs. 2) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (Absatz 5 Satz 2). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Aufzeichnungen sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen.

Listen sind auch unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b und c und des Absatzes 5 gilt für nicht-öffentliche Stellen § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht und auch überprüfen kann, wenn ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Vorschrift über den Datenschutz verletzt ist. Entsprechendes gilt für nicht-öffentliche Stellen, die von den in Absatz 2 genannten Stellen Auskünfte erhalten haben.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Bezug von Abdrucken nach den Absätzen 1 und 2 und das Bewilligungsverfahren sowie den Bezug von Listen nach Absatz 5 zu erlassen;
2. Einzelheiten der Einrichtung und Ausgestaltung automatisierter Abrufverfahren nach Absatz 4 Satz 4, insbesondere der Protokollierung der Abrufe für Zwecke der Datenschutzkontrolle, zu regeln;
3. die Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluss vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen;
4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Falle des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.

§ 882h

Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses

- (1) Das Schuldnerverzeichnis wird landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses wird in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem veröffentlicht.
- (2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. § 802k Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zum Inhalt des Schuldnerverzeichnisses sowie zur Ausgestaltung der Einsicht insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Rege-

lungen zur Sicherung des Datenschutzes vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Daten

1. bei der elektronischen Übermittlung an das nach Absatz 1 zuständige Gericht gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,
2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,
4. nur von registrierten Nutzern nach Angabe des Verwendungszwecks abgerufen werden können, jeder Abrufvorgang protokolliert wird und Nutzer im Falle des missbräuchlichen Datenabrufs oder einer missbräuchlichen Datenverwendung von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden können,
5. nach dem Stand der Technik nicht kopiert werden können.

17. § 883 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483, 802f Abs. 4, §§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

18. Der Vierte Abschnitt "Eidesstattliche Versicherung und Haft" wird aufgehoben.

19. In § 888 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Vierten" durch das Wort "Zweiten" ersetzt.

20. In § 933 Satz 1 wird die Angabe "§§ 901, 904 bis 913" durch die Angabe "§§ 802g, 802h und 802j Abs. 1 und 2" ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), das zuletzt durchgeändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 883 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung."

b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe "§§ 901, 904 bis 906, 909 Abs. 1 und 2, §§ 910, 913" durch die Angabe "§§ 802g, 802h und 802j Abs. 1" ersetzt.

2. § 83 Abs. 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 883 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung."

(2) Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Das Gericht ordnet die Eintragung des Schuldners, bei dem der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozeßordnung an und übermittelt die Anordnung unverzüglich dem nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozeßordnung zuständigen Gericht."

2. In § 98 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§§ 904 bis 910, 913" durch die Angabe "§ 802g Abs. 2, §§ 802h und 802j Abs. 1" ersetzt.

(3) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 326 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 911" durch die Angabe "§ 802j Abs. 2" ersetzt.

2. In § 334 Abs.3 Satz 2 wird die Angabe "§ 904 bis 906, 909 und 910" durch die Angabe "§ 802g Abs. 2 und § 802h" ersetzt.

(4) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durchgeändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§§ 803 bis 863 und 899 bis 915b" durch die Angabe "§§ 802a bis 863 und 882b bis 882f" ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird die Angabe "813b," gestrichen.
 - b) In Nummer 18 werden die Wörter "eidesstattlichen Versicherung" durch das Wort "Vermögensauskunft" und die Angabe "§§ 900 und 901" durch die Angabe "§§ 802f und 802g" ersetzt.
 - c) In Nummer 19 wird die Angabe "§ 915a" durch die Angabe "§ 882e" ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter "den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807" durch die Wörter "die Erteilung der Vermögensauskunft nach § 802c" ersetzt.

(5) In § 463b Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), die zuletzt durchgeändert worden ist, werden die Angabe "§ 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913" durch die Angabe "883 Abs. 2 und 3" und das Wort "gelten" durch das Wort "gilt" ersetzt.

(6) Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), die zuletzt durchgeändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "803 bis 827" durch die Angabe "802a bis 802i, 802j Abs. 1 und 3, §§ 802k bis 827" ersetzt und die Angabe ", 899 bis 910, 913 bis 915h" gestrichen.
2. In § 7 Satz 1 werden die Wörter "eidesstattlichen Versicherung" durch das Wort "Vermögensauskunft" ersetzt.

(7) In § 50 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 2188), die zuletzt durchgeändert worden ist, wird die Angabe "vom Insolvenzgericht oder" gestrichen und die Angabe "§ 915" durch die Angabe "§ 882b" ersetzt.

(8) In § 7 Nr. 9 Halbsatz 2 und § 14 Abs. 2 Nr. 7 Halbsatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), die zuletzt durchgeändert worden ist, wird jeweils die Angabe "vom Insolvenzgericht oder" gestrichen und die Angabe "§ 915" durch die Angabe "§ 882b" ersetzt.

(9) In § 21 Abs. 2 Nr. 8 Halbsatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durchgeändert worden ist, wird die Angabe "vom Insolvenzgericht oder" gestrichen und die Angabe "§ 915" durch die Angabe "§ 882b" ersetzt.

(10) In § 46 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durchgeändert worden ist, wird die Angabe "vom Insolvenzgericht oder" gestrichen und die Angabe "§ 915" durch die Angabe "§ 882b" ersetzt.

(11) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durchgeändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe "§ 915" durch die Angabe "§ 882b" ersetzt
2. In § 34b Abs.4 Nr. 2 Halbsatz 2 und § 34c Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 wird jeweils die Angabe "vom Insolvenzgericht oder" gestrichen und die Angabe "§ 915" durch die Angabe "§ 882b" ersetzt.

(12) § 44 des Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe "§§ 901, 904 bis 906, 909, 910, 913" durch die Angabe "§§ 802g, 802h und 802j Abs. 1" ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 6 werden die Angabe "§ 883 Abs.2 bis 4, § 900 Abs. 1 und §§ 901, 902, 904 bis 910 sowie 913" durch die Angabe "§ 883 Abs. 2 und 3" und das Wort "sind" durch das Wort "ist" ersetzt.

(13) In § 90 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I s. 602), das zuletzt durchgeändert worden ist, werden die Angabe "§ 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4, sowie die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913" durch die Angabe "§ 883 Abs. 2 und 3" und das Wort "gelten" durch das Wort "gilt" ersetzt.

(14) In § 25 Abs. 4 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), das zuletzt durchgeändert worden ist, werden die Angabe "§ 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1, 4, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913" durch die Angabe "§ 883 Abs. 2 und 3" und das Wort "gelten" durch das Wort "gilt" ersetzt.

(15) In § 16 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durchgeändert worden ist, wird die Angabe "§§ 901, 904 bis 911" durch die Angabe "§§ 802g, 802h und § 802j Abs. 2" ersetzt.

(16) In § 15 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 16.3.1985, das zuletzt durchgeändert worden ist, wird die Angabe "§§ 899, 901, 902, 904 bis 913" durch die Angabe "§§ 802g bis 802i, 802j Abs.1 und 2" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt amin Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Ausgangslage

Die zivilrechtliche Zwangsvollstreckung überlässt dem Gläubiger einer Geldforderung die Entscheidung, ob und in welchem Umfang er sein Recht im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen will. Für die Erteilung eines Vollstreckungsauftrags benötigt er allerdings konkrete Anhaltspunkte über verwertbares Vermögen des Schuldners. Nach geltendem Recht kann der Gläubiger erst nach einem fruchtlosen Fahrnispfändungsversuch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, in deren Rahmen der Schuldner ein Verzeichnis seines gesamten Vermögens vorzulegen hat, verlangen.

Dieses Regelungskonzept folgt der Vorstellung, primäres Vollstreckungsziel sei die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen (Fahrnisvollstreckung). Dieser Ansatz erklärt sich historisch daraus, dass noch im 19. Jahrhundert bei weiten Bevölkerungskreisen werthaltiger Besitz ganz überwiegend aus beweglicher Habe bestand.

Demgegenüber bietet die Fahrnisvollstreckung mittlerweile praktisch keine Aussichten mehr auf eine Befriedigung. Heute verspricht Ertrag im wesentlichen nur noch die Vollstreckung in Forderungen (insbesondere aus Arbeitsverhältnissen und Bankkonten) sowie Immobilien. Das geltende Recht, das für eine Vermögensauskunft des Schuldners stets einen Fahrnispfändungsversuch verlangt, zwingt deshalb den Gläubiger zu einer Vorgehensweise, die ihm lediglich eine weitere Verzögerung der Rechtsdurchsetzung sowie zusätzliche Kosten einbringt.

Das herkömmliche Verfahren der eidesstattlichen Versicherung kann auch deshalb nicht zufrieden stellen, weil es die Informationsmöglichkeiten des Gläubigers auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt. Dieser muss zwar Auskunft über sein Vermögen geben und diese eidesstattlich bekräftigen; das Gesetz sieht insoweit auch Zwangsmittel vor. Die praktische Erfahrung zeigt allerdings, dass auf die Richtigkeit

und Vollständigkeit derartiger Selbstauskünfte gleichwohl wenig Verlass ist. Andere seriöse, zuverlässige und ergiebige Erkenntnisquellen stellt das geltende Recht dem privaten Gläubiger nicht zur Verfügung, was dessen Rechtsdurchsetzungschancen von vornherein schmälert und im Übrigen die Bereitschaft des Schuldners zu wahrheitsgemäßen Eigenangaben nicht fördert.

Die Effektivität der Geldvollstreckung wird ferner dadurch behindert, dass die einschlägigen Justizmaßnahmen bislang örtlich (auf den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk) beschränkt sind. Das gilt insbesondere für die Verwaltung von Vermögensverzeichnissen, aber auch für die Führung des Schuldnerverzeichnisses, von dessen Zentralisierungsmöglichkeit bislang nur wenige Länder Gebrauch gemacht haben. Die derzeit erhobenen Daten besitzen nur Aussagekraft für den jeweiligen Gerichtsbezirk und haben daher im Zeitalter moderner Schuldnermobilität für Gläubiger nur dann noch eine gewisse Aussagekraft, wenn sie flächendeckend bei einer Vielzahl von Gerichten abgefragt werden.

Hinzu tritt der Umstand, dass die genannten Verfahren bis heute grundsätzlich in Papierform geführt werden. Angesichts der hohen Zahl einschlägiger Auskunftsbeghren ist damit für die Vollstreckungsgerichte ein massenhafter Aufwand verbunden, der sich durch flächendeckende Gläubigeranfragen noch vervielfacht. Er wird zusätzlich dadurch erhöht, dass die Vermögensverzeichnisse derzeit eine Regellaufzeit von drei Jahren besitzen, obgleich ihre Aktualität nach heutigen Verhältnissen rasch abnimmt.

Die dargestellten Mängel beeinträchtigen die Wirksamkeit der Zwangsvollstreckung insgesamt. Die Informationsdefizite des Gläubigers führen in einer Vielzahl von Fällen dazu, dass eine Vollstreckung mangels Erfolgsaussichten gar nicht erst eingeleitet wird oder aber ergebnislos bleibt. Überflüssiger und vergeblicher Vollstreckungsaufwand belastet Verfahrensbeteiligte und Justiz. Die erschwerte Durchsetzbarkeit von Forderungen ist ein wirtschaftlicher Standortnachteil und schadet zudem der Zahlungsmoral. Die individuellen, volkswirtschaftlichen und fiskalischen Kosten dieses Zustands sind erheblich; er ist auch geeignet, die Bemühungen der Justiz um eine Optimierung des Erkenntnisverfahrens zu entwerten.

2. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt eine klare Unterscheidung zwischen der Sachaufklärung als wichtigem Hilfsmittel der Vollstreckung und der Frage angemessener Rechtsfolgen einer ergebnislosen Vollstreckung vor. Die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren sollen schon zu Vollstreckungsbeginn einsetzen und durch ergänzende Drittauskünfte wirkungsvoll gestärkt werden. Außerdem werden die durch die moderne Informationstechnologie eröffneten Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens und zu einer Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgeschöpft, um die Justiz zu entlasten und den Schutz des Rechtsverkehrs weiter zu verbessern. Im Übrigen werden überfällige Anliegen des allgemeinen Vollstreckungsrechts umgesetzt.

3. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

a) Informationsbeschaffung des Gläubigers bei Vollstreckungsbeginn

Der Gläubiger erhält die Möglichkeit, schon vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu erlangen, und zwar entweder vom Schuldner selbst (§ 802c ZPO) oder - falls dies unergiebig bleibt - von dritter Seite (§ 802l ZPO). Für die Einholung der Schuldner- wie Drittauskünfte ist der örtliche Gerichtsvollzieher (§ 802e ZPO) zuständig. Die Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Einholung dieser Auskünfte ist künftig vom Vollstreckungsantrag des Gläubigers mit umfasst (§ 802a Abs. 2 ZPO). Die Möglichkeit sofortiger Sachpfändung bleibt unberührt (§ 807 ZPO).

Das Verfahren des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners ist im einzelnen in § 802f ZPO geregelt; auch zukünftig soll notfalls die Erzwingungshaft statthaft sein (§§ 802g ff. ZPO).

Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers zur Einholung von Drittauskünften (§ 802l ZPO) orientieren sich an der Regelung des § 643 Abs. 2 ZPO. In der Sache streben sie eine Harmonisierung des zivilen Zwangsvollstreckungsrechts mit dem Verwaltungsvollstreckungsrecht an und schließen damit eine Rechtsschutzlücke für private Gläubiger, die das deutsche Recht bislang im Vergleich zu den Vollstreckungsordnungen anderer EU-Mitgliedstaaten aufweist. Dabei sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Belange des Schuldners zu wahren.

b) Modernisierung des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft

Das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft wird durch die Elektronisierung und Zentralisierung der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse (§ 802k ZPO) erheblich modernisiert.

Das Ergebnis der Vermögensauskunft des Schuldners, das inhaltlich dem bisherigen Vermögensverzeichnis nach § 807 ZPO a. F. entspricht, wird vom Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument aufgenommen und in die Justizdatenbank eines zentralen Vollstreckungsgerichts eingestellt (§ 802f Abs. 5 ZPO). Auf deren Inhalt haben alle Gerichtsvollzieher Zugriff, die damit deren Inhalt weiteren Titellägübigern zu Vollstreckungszwecken zugänglich machen können (§ 802k Abs. 2 Satz 1 ZPO). Daneben sind bestimmte staatliche Stellen, die schon heute auf die Vermögensverzeichnisse zugreifen können, im Rahmen ihrer Aufgaben einsichtsbefugt (§ 802k Abs. 2 Satz 2 ZPO). Das einzelne Vermögensverzeichnis wird für die Dauer von 12 Monate abrufbar sein (§ 802k Abs. 1 ZPO); bei unveränderten Vermögensverhältnissen muss der Schuldner erst danach auf Antrag erneut eine Vermögensauskunft abgeben.

Mit der Einrichtung dieser zentralen Datenbank werden die Vollstreckungsgerichte von ihrer bisherigen Aufgabe der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse entlastet. Zugleich erhalten Gläubiger auf diesem Wege mit geringst möglichem Aufwand landesweit gültige und aktuelle Informationen. Eine bundesweite Vernetzung dieser Datenbanken erscheint sinnvoll und technisch möglich.

c) Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses

Der Gesetzentwurf sieht anstelle der bislang örtlichen Führung des Schuldnerverzeichnisses die Einrichtung eines Zentralverzeichnisses und dessen Führung durch ein zentrales Vollstreckungsgericht vor. Das Zentralverzeichnis wird als landesweites Internet-Register ausgestaltet (§ 882h Abs. 1 ZPO).

Anknüpfungspunkt für eine Eintragung in dieses Register sollen zukünftig nicht mehr formale Tatbestände wie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder die Anordnung der Erzwingungshaft sein (vgl. derzeit § 915 Abs. 1 ZPO). Vielmehr wird - unbeschadet weiterer Eintragungstatbestände - in Zukunft nur noch derjenige Schuldner mit einer Eintragung zu rechnen haben, der seinen vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachkommt oder gegen den die Vollstreckung erfolglos geblieben ist (vgl. im einzelnen §§ 882b, c ZPO). Über eine Eintragung entscheidet der zuständige Gerichtsvollzieher (§ 882c ZPO), im Fall der §§ 26 Abs. 2 InsO, 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO das Insolvenzgericht.

In das Internet-Register wird zukünftig jeder Einsicht nehmen können, der darlegt, diese Information zu einem legitimen Zweck zu benötigen (§ 882f ZPO). Aus Gründen des Datenschutzes sind detaillierte Vorkehrungen vorgesehen, um eine missbräuchliche Nutzung auszuschließen. Der Zugang zu den einzelnen Landesregistern könnte zukünftig - vergleichbar der Handhabung bei Insolvenzbekanntmachungen - über ein gemeinsames Portal stattfinden.

d) Allgemeines Vollstreckungsrecht

Mit der Neufassung der §§ 753-755 ZPO wird klargestellt, dass das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher öffentlich-rechtlicher Natur ist.

An der Spitze des Abschnitts "Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen" steht der Grundsatz der effektiven Vollstreckung (§ 802a Abs. 1 ZPO). § 802a Abs. 2 ZPO bestimmt den Standardumfang der Vollstreckungsbefugnisse des

Gerichtsvollziehers, der jedoch im Einzelfall durch den Vollstreckungsantrag des Gläubigers beschränkt werden kann.

Die bisher verstreuten Einzelvorschriften zur gütlichen Erledigung des Vollstreckungsauftrages werden zu einer Vorschrift zusammengefasst (vgl. § 802b ZPO).

4. Auswirkungen des Gesetzentwurfs

a) Auswirkungen auf die Justizhaushalte der Länder

Die weit reichende Automatisierung der Vermögensauskunft und des Schuldnerverzeichnisses wird für die Länder mit einmaligen Kosten für Entwicklung und Einführung der Datenbank für die Vermögensverzeichnisse sowie des Internet-Schuldnerverzeichnisses und der jeweiligen Abrufverfahren mit entsprechendem Sicherheitskonzept verbunden sein. Hinzu kommen der Aufwand für die Einrichtung eines zentralen Vollstreckungsgerichts sowie die Kosten für Administration und Wartung.

Dem stehen allerdings erhebliche Kostenvorteile gegenüber. Dies betrifft zunächst den Wegfall der dezentralen Verwaltung von Vermögensverzeichnissen und Schuldnerverzeichnis bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten. Die Zentralisierung der Aufgaben lässt erhebliche Synergieeffekte erwarten; die umfassende Automatisierung der Bearbeitung wird personelle Einsparungen ermöglichen. Dies gilt für die Übermittlung von Vermögensverzeichnissen und in noch stärkerem Maße für Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis, die künftig nicht mehr manuell, sondern voll automatisiert erteilt werden können. Zudem sollen künftig alle Nutzer des Schuldnerverzeichnisses (Einzelabfrager und Abdruckbezieher) durch Gebühren an dessen Kosten beteiligt werden.

Kostenfolgen können sich schließlich aus der erforderlichen EDV-Ausstattung für Gerichtsvollzieher ergeben. Diese dürften allerdings kaum ins Gewicht fallen, da

die Regelungen der Länder zur Bürokostenentschädigung ohnehin in der Regel schon eine weit reichende EDV-Ausstattung vorsehen. Zusätzlicher Aufwand wird allenfalls durch die Ausstattung der Gerichtsvollzieher mit Signaturerstellungseinheiten und ihre Vernetzung mit dem zentralen Vollstreckungsgerichten entstehen.

Der durch das neue Verfahren der Drittauskünfte entstehende Aufwand wird durch kostendeckende Gebühren auszugleichen sein.

b) Auswirkungen auf die Wirtschaft und das allgemeine Preisniveau

Die verbesserten Informationsmöglichkeiten für Gläubiger werden die Zwangsvollstreckung schneller, effizienter und billiger machen und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Durch die Gebühren für die Einzelauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie die neu vorgesehenen Drittauskünfte werden zwar geringfügige Mehrkosten für den Gläubiger entstehen. Diesen Gebühren stehen aber neue bzw. deutlich verbesserte Leistungen der Justiz sowie die zu erwartenden höheren Vollstreckungserlöse gegenüber.

5. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 GG.

6. Zustimmungsbedürftigkeit

Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht zu Buch 8 wird entsprechend den neu gestalteten Abschnitten 2 und 4 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 753)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Bestimmung regelt wie der bisherige Absatz 1 die funktionelle Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Als verfahrenseinleitende Handlung bestimmt nunmehr Absatz 2 Satz 1 den Antrag des Titelgläubigers. Damit wird klargestellt, dass das zu begründende Vollstreckungsrechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Der Gerichtsvollzieher handelt als Träger hoheitlicher Befugnisse, nicht als privatrechtlich beauftragter und bevollmächtigter Vertreter des Gläubigers (vgl. Lackmann in: Musielak, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2005, § 754 Rdnr. 1, § 755 Rdnr. 1). Seine Tätigkeit ist allerdings antragsgebunden; ihr Ziel und ihr Umfang werden daher durch den Antrag stellenden Gläubiger bestimmt. Gemäß Satz 2 Halbsatz 1 ist der Vollstreckungsantrag unmittelbar beim Gerichtsvollzieher zu stellen. Halbsatz 2 ermöglicht entsprechend der bisherigen Regelung die Übermittlung des Antrags durch die Geschäftsstelle des Gerichts.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Der an § 829 Abs. 4 angelehnte Formularzwang soll eine Standardisierung des Vollstreckungsantrags ermöglichen. Derzeit können die Vollstreckungsanträge formlos - auch mündlich - erteilt werden. Die schriftlichen Anträge sind sehr unterschiedlich gestaltet. Zwar verwenden viele Gläubiger Textbausteine; ihr unterschiedlicher Umfang und Aufbau erschweren aber die Erfassung ihres Inhalts durch den Gerichts-

vollzieher. Dies gilt insbesondere für die Aufschlüsselung von Haupt- und Nebenforderungen sowie der Kosten. Die Strukturierung des Antragsinhalts durch einen Formularzwang bietet daher erhebliche Rationalisierungspotentiale.

Die Regelung ermöglicht außerdem die Bestimmung einheitlicher Formulare für elektronisch übermittelte Vollstreckungsanträge. Die allgemeine Befugnis der Landesregierungen, nach § 130a Abs. 2 Satz 1 eine für die Bearbeitung elektronischer Dokumente, einschließlich des elektronischen Vollstreckungsantrags, geeignete Form zu bestimmen, erstreckt sich auch auf diesen Fall.

Zu Nummer 3 (§ 754)

Die Neufassung des § 754 stellt klar, dass die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher diesem auch bestimmte materiellrechtliche Befugnisse gegenüber dem Schuldner und Dritten verleiht. Der Gläubiger muss die entsprechenden Handlungen des Gerichtsvollziehers gegen sich gelten lassen; auf einen materiellrechtlichen Mangel kann er sich dem Schuldner oder Dritten gegenüber nicht berufen (so schon bisher § 755 Satz 2).

Zu Nummer 4 (§ 755)

Die Regelung überträgt dem Gerichtsvollzieher die Aufgabe, erforderlichenfalls den Aufenthaltsort des Schuldners zu ermitteln (was bislang Sache des Gläubigers war), und stellt hierfür die Rechtsgrundlagen zur Verfügung. Die Aufgabenübertragung dient der Zeitersparnis. Die Befugnis steht dem Gerichtsvollzieher nicht von Amts wegen zu, sondern nur aufgrund eines entsprechenden Antrags des Gläubigers; ein Ermessen ist ihm nicht eröffnet. Ergibt sich aus der Aufenthaltsermittlung die Zuständigkeit eines anderen Gerichtsvollziehers, ist der Vollstreckungsvorgang an diesen von Amts wegen abzugeben.

Für Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers nach § 755 ist in Nr. des Kostenverzeichnisses zum GvKostG ein eigener Kostentatbestand vorgesehen.

Zu Nummer 5 (§ 758a Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die Erzwingungshaft nunmehr in § 802g geregelt ist.

Zu Nummer 6 (§ 788 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 813b.

Zu Nummer 7 (Titel 1: Allgemeine Vorschriften)

In einem neu gefassten Ersten Titel werden einige Grundsätze zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen vorab festgelegt. Auch das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft des Schuldners wird hier geregelt, da es keiner vorherigen Durchführung eines Fahrnispfändungsversuchs mehr bedarf.

Zu § 802a

Zu Absatz 1

Der Grundsatz effektiver Vollstreckung, der insbesondere für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gilt, ist bislang in der ZPO nicht ausdrücklich niedergelegt. Er wird - auch im Hinblick auf die weitgehenden Gestaltungsbefugnisse, die § 802b dem Gerichtsvollzieher eröffnet - in Absatz 1 vorangestellt. Richtschnur der Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers ist danach die möglichst zeitnahe und vollständige Befriedigung des Gläubigers, bei der jeder überflüssige Aufwand vermieden werden soll. Aus dem geltenden Recht nimmt die Vorschrift den Gedanken der zügigen Erledigung auf (vgl. derzeit § 806b Satz 1).

Die Regelung versteht sich als programmatische Leitlinie; konkrete Rechtsfolgen sind aus ihr allein nicht abzuleiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bezeichnet in Satz 1 Nummern 1 bis 5 bestimmte vollstreckungsrechtliche Standardbefugnisse bei der Geldvollstreckung, die dem Gerichtsvollzieher aufgrund

des Vollstreckungsantrags des Gläubigers zustehen. Die Aufzählung folgt dem regelmäßigen Vollstreckungsablauf. Art und Umfang des Vollstreckungszugriffs bestimmt jedoch der Gläubiger, der seinen Vollstreckungsantrag auf einzelne Maßnahmen nach Satz 1 beschränken kann. Insbesondere muss er nicht - wie bisher - sogleich einen Pfändungsversuch durchführen lassen. Vielmehr kann er sich zunächst Informationen über die aktuelle Vermögenssituation des Schuldners verschaffen und anschließend über die Einleitung gezielter Vollstreckungsmaßnahmen entscheiden. Ein sofortiger Pfändungsversuch im Sinne des § 807 Abs. 1 n. F. wird dadurch ebenso wenig ausgeschlossen wie ein kombinierter Antrag auf Sachaufklärung und gegebenenfalls anschließende Vollstreckung.

Der Antrag und die vollstreckbare Ausfertigung bilden gemeinsam die verfahrensrechtliche Legitimationsgrundlage für die Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers. Eine Ausnahme bildet insoweit der Fall der Vorphändung nach Nummer 4. Die Regelung in Nummer 4, Halbsatz 2, entspricht dem bisherigen § 845 Abs. 1 Satz 3.

Die Befugnisse der Nummern 2 und 3 machen - wie bereits die Befugnis zur Aufenthaltsermittlung gemäß § 754 n. F. - deutlich, dass die für eine erfolgreiche Durchführung der Zwangsvollstreckung erforderlichen Sachaufklärungsmaßnahmen zukünftig beim Gerichtsvollzieher gebündelt werden, um einen zügigen Vollstreckungsablauf zu gewährleisten (vgl. im Einzelnen §§ 802c, 802l).

Zu § 802b

Zu Absatz 1

Entsprechend der großen praktischen Bedeutung gütlicher Erledigungsformen in der Mobiliarvollstreckung fasst Absatz 1 die bisherigen Regelungen in § 806 b, § 813 a und § 900 Abs. 3 zusammen und stellt diesen Gedanken als Leitlinie voran (vgl. auch § 278 Abs. 1 für das Erkenntnisverfahren). Die Vorschrift gilt für alle Abschnitte der Zwangsvollstreckung, mithin von der Beantragung der Abnahme der Vermögensauskunft bis zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Voraussetzungen für eine Stundungsbewilligung. Die Fassung der Vorschrift soll deutlich machen, dass zwischen zwei Varianten der materiellrechtlichen Stundungsbewilligung (Einräumung einer Zahlungsfrist oder Ratenzahlung) und deren verfahrensrechtlichen Folgen (Vollstreckungsaufschub) zu unterscheiden ist.

Die Stundungsbewilligung setzt das Einverständnis des Gläubigers voraus, das nach § 802a Abs. 2 Satz 1 vermutet wird. Der Gerichtsvollzieher ist daher auf Grund des Vollstreckungsantrages zur Stundungsbewilligung befugt, wenn der Gläubiger in seinem Antrag derartige Maßnahmen nicht ausdrücklich ausschließt. Insbesondere kann er sein Einverständnis auf Mindestraten und Höchstfristen beschränken; der Gerichtsvollzieher ist daran gebunden. Erforderlich ist zudem eine glaubhafte Darlegung des Schuldners, die Forderung innerhalb von 12 Monaten zu begleichen (vgl. § 806b Satz 3 a. F.). Er muss seine Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft nachvollziehbar vortragen und gegebenenfalls belegen, was der Gerichtsvollzieher frei zu würdigen hat. Die förmlichen Beweisregeln des § 294 sind nicht anzuwenden. Satz 1 letzter Halbsatz sieht vor, dass der Gerichtsvollzieher einen Zahlungsplan festsetzt, in dem er den Zahlungszeitpunkt und bei Ratenzahlung auch die Höhe und Anzahl der Teilleistungen bestimmt.

Satz 2 bestimmt die verfahrensrechtliche Folge der Stundungsbewilligung, den Vollstreckungsaufschub. Solange der Aufschub gilt, darf die Vollstreckung nicht fortgesetzt werden. Einen bereits bestimmten Termin zur Abnahme der Vermögensaufnahme oder zur Verwertung gepfändeter Sachen soll der Gerichtsvollzieher auf einen Zeitpunkt nach dem nächsten Zahlungstermin verlegen.

Als Tilgungsfrist werden in Satz 3 entsprechend der Regelung in § 813a Abs. 1 Satz 1 a. F. 12 Monate festgesetzt. Die Tilgungsfristen von 6 Monaten in § 806b Satz 3 a. F. und § 900 Abs. 3 a. F. wurden in der Vollstreckungspraxis als zu kurz bezeichnet. Auf Grund der Ausgestaltung als Sollvorschrift kann der Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen in Ausnahmefällen auch eine längere Tilgungsfrist gewähren.

Zu Absatz 3

Satz 1 verpflichtet den Gerichtsvollzieher, den Gläubiger unverzüglich über den Zahlungsplan und den Vollstreckungsaufschub zu unterrichten. Der Gläubiger soll damit die Möglichkeit erlangen, einem vom Gerichtsvollzieher bewilligten Vollstreckungsaufschub zu widersprechen. Einen nicht formgebundenen Widerspruch muss der Gläubiger gegenüber dem Gerichtsvollzieher unverzüglich (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) erklären, um alsbald Rechtsklarheit zu schaffen. Mit dem Zugang der nach Satz 2 Halbsatz 1 erforderlichen Unterrichtung des Schuldners vom Widerspruch endet der Vollstreckungsaufschub.

Gemäß Satz 3 endet der Vollstreckungsaufschub ebenso, wenn der Schuldner mit einer nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Teilleistung länger als 7 Tage in Rückstand gerät. Im Interesse einer klaren und leicht nachprüfaren Rechtslage ersetzt Satz 3 das bisherige materiellrechtliche Erfordernis des Schuldnerverzugs durch den schlichten Zahlungsrückstand. Die Beendigung des Aufschubs tritt damit auch bei unverschuldeten Leistungshindernissen ein.

Zu § 802c

Zu Absatz 1

Entgegen der bisherigen Regelung in § 807 Abs. 1 soll eine Auskunftspflicht des Schuldners über seine Vermögensverhältnisse zukünftig nicht mehr einen fruchtlosen Fahrnispfändungsversuch bzw. dessen Surrogat voraussetzen. Vielmehr soll der Gerichtsvollzieher diese Informationen bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens anfordern und auf dieser Grundlage gemeinsam mit dem Gläubiger über das weitere Vorgehen entscheiden können. Absatz 1 formuliert damit eine zentrale vollstreckungsrechtliche Mitwirkungspflicht des Schuldners. Die Erklärungspflicht des Schuldners zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass er trotz Verwirklichung der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nicht leistet.

Voraussetzungen der Auskunftspflicht sind ein entsprechender Antrag des Gläubigers (vgl. insoweit § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung. Der Schuldner wird im Interesse der eindeutigen Zuordnung seiner Vermögensangaben ver-

pflichtet, auch seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 umschreibt den Begriff des Vermögensverzeichnisses und bestimmt den Umfang der Auskunftspflicht, der im Wesentlichen § 807 Abs. 1 und 2 a. F. entspricht. Die Auskunftspflicht des Schuldners gliedert sich dabei in zwei Teile: Er hat sämtliche ihm gehörenden Vermögensgegenstände zu benennen und diese in einem Verzeichnis zusammenzustellen. Damit liegt auch die Aufstellung des Verzeichnisses in der Verantwortung des Schuldners. Eine Mitwirkung des Gerichtsvollziehers, wie sie bereits das geltende Recht kennt (vgl. § 185d Nr. 2 GVGA), bleibt unberührt.

Anzugeben sind gemäß Satz 1 alle dem Schuldner gehörenden Vermögensgegenstände. Hierunter fallen die einzelnen beweglichen Vermögenswerte, nämlich körperliche Sachen sowie Forderungen und andere Vermögensrechte, und sämtliches unbewegliche Vermögen. Anzugeben sind auch Gegenstände, die gepfändet, versetzt oder sicherungsübereignet sind.

Satz 2 bestimmt, dass bei Forderungen der Grund des Anspruchs und die Beweismittel anzugeben sind. Um dem Gläubiger eine Pfändung dieser Forderungen zu ermöglichen, hat der Schuldner zudem den Drittschuldner mit Name und Anschrift zu bezeichnen.

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 807 Abs. 2 Satz 1 sind auch solche Angaben nach Satz 3 von der Auskunftspflicht umfasst, die es dem Gläubiger ermöglichen sollen, von einem Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. Dabei wird nunmehr auch der Zeitraum zwischen dem festgesetzten Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft und der tatsächlichen Auskunftsabgabe ausdrücklich erfasst.

Satz 4 entspricht § 807 Abs. 2 Satz 2 a. F.. Ist die Unpfändbarkeit einer Sache nicht mit Sicherheit anzunehmen, ist deren Aufnahme in das Vermögensverzeichnis geboten.

Zu Absatz 3

Um zu gewährleisten, dass die vom Schuldner abgegebene Vermögensauskunft vollständig und richtig ist, sieht Absatz 3 auch zukünftig entsprechend § 807 Abs. 3 a. F. die Bekräftigung der Vermögensauskunft an Eides Statt vor. Über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner vorher in angemessener Weise zu belehren (Satz 2 i.V.m. § 480).

Zu § 802d

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt eine grundsätzliche Sperrfrist für die erneute Abgabe einer Vermögensauskunft von 12 Monaten. Die bisher für die eidesstattliche Versicherung geltende Dreijahresfrist des § 903 a. F. wird den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Das Wirtschafts- und Arbeitsleben ist in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich schnelllebiger geworden. Eine Sperrfrist von 12 Monaten erscheint unter Berücksichtigung des Aktualitätsinteresses des Gläubigers, der schutzwürdigen Belange des Schuldners und der Belastung der Justiz angemessen. Die Frist berechnet sich nach § 222 ab Abgabe der Versicherung. Später erfolgte Nachbesserungen oder Ergänzungen werden nicht berücksichtigt.

Ergibt sich der begründete Verdacht, dass die abgegebene Vermögensauskunft unvollständig, ungenau oder widersprüchlich ist, so kann - wie schon bisher - jeder Gläubiger unabhängig von der Sperrfrist des § 802d die Anberaumung eines neuen Termins zur Vervollständigung des Verzeichnisses verlangen. Es handelt sich insoweit um die Fortsetzung des noch nicht beendeten ursprünglichen Abnahmeverfahrens (vgl. Münzberg in: Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. 8, 22. Aufl. 2004, § 903 Rdnrn. 5 ff).

Vor Ablauf der Zwölfmonatsfrist ist der Schuldner ausnahmsweise erneut auskunftspflichtig, wenn Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse vom Gläubiger glaubhaft gemacht werden (§ 294). Gegenüber den in § 903 Satz 1 a. F. genannten zwei Ausnahmefällen wird einerseits durch die Formulierung "Veränderung der Vermögensverhältnisse" der Ausnahmebereich ausgeweitet. Andererseits führt die Beschränkung auf wesentliche Veränderungen zur Entlastung aller Beteiligten.

Die bedingte Sperrwirkung gilt für alle Gläubiger. Soweit daher der Anspruch weiterer Gläubiger auf Abgabe der Vermögensauskunft durch die Sperrfrist beschränkt ist, bestimmt Satz 2, dass der Gerichtsvollzieher ihnen ein Ausdruck der letzten abgegebenen Vermögensauskunft zukommen lassen muss. Den Schuldner hat er hiervon zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Mit dem Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl I S. 837) wurden die Grundlagen für eine elektronische Aktenführung gelegt. In Anlehnung an die nunmehr in § 299 Abs. 3 Satz 1 geschaffene Möglichkeit, Akteneinsicht in elektronischer Form durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten per E-Mail zu gewähren, sieht Absatz 2 die Möglichkeit für den Gerichtsvollzieher vor, dem Gläubiger auf Antrag das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form zu übermitteln. Entsprechend § 299 Abs. 3 Satz 4 ist bei der Übermittlung zu gewährleisten, dass das Dokument vollständig und unversehrt übermittelt wird, und dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt des Dokuments erlangen können. Das Vermögensverzeichnis ist daher vom Gerichtsvollzieher mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme ist durch geeignete technische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, sicherzustellen.

Zu § 802e

Die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 entspricht § 899 Abs. 1 a. F.. Für die Abnahme der Vermögensauskunft und deren eidesstattlichen Versicherung ist funktionell auch in Zukunft der Gerichtsvollzieher zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Schuldners und in Ermangelung eines solchen nach seinem Aufenthaltsort. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antrags auf Einholung der Vermögensauskunft (vgl. § 753 Abs. 2 n. F., § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Der spätere Wechsel des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes ist ohne Einfluss.

Die Zuständigkeit ist von Amts wegen zu prüfen. Absatz 2 bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass ein bei einem Gerichtsvollzieher im Bezirk eines unzuständigen Amtsgerichts eingereichter Antrag von diesem unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten ist. Beantragt der Gläubiger die Abgabe nicht, hat der

unzuständig angegangene Gerichtsvollzieher den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft und deren eidesstattliche Versicherung abzulehnen. Hat das Verfahren vor einem örtlich unzuständigen Gerichtsvollzieher stattgefunden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vermögensauskunft nicht.

Zu § 802f

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Schuldner, gegen den der Gläubiger die Zwangsvollstreckung eingeleitet hat, vom Gerichtsvollzieher eine letztmalige Zahlungsfrist von zwei Wochen erhält. Eine solche letzte "Toleranzfrist" ist bislang schon in § 807 Abs. 1 Nr. 4 a. F. vorgesehen. Im Interesse eines stringenten Verfahrens sieht Satz 2 vor, dass der Gerichtsvollzieher bereits mit der Zahlungsfrist für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft festsetzt und den Schuldner hierzu in seine Geschäftsräume (vgl. § 46 GVO) lädt. Satz 3 regelt die Pflicht des Schuldners, zu dem bestimmten Termin alle erforderlichen Unterlagen mitzubringen.

Zu Absatz 2

Eine Abnahme in der Wohnung des Schuldners kann sinnvoll sein, etwa, um bei Schuldnern mit ungeordneten Lebensverhältnissen sicherzustellen, dass sie die nötigen Unterlagen zur Hand haben. Satz 1 ermöglicht daher dem Gerichtsvollzieher mit Einverständnis des Schuldners als Abnahmeort dessen Wohnung zu bestimmen (vgl. schon derzeit § 185b Nr. 2 GVGA). Das Einverständnis des Schuldners bezieht sich auf die gesamte Termindurchführung, also auch auf eine etwaige Anwesenheit von Gläubigern (s. Absatz 4 Satz 2).

Um Verzögerungen allein durch fehlende Meldung des Schuldners auszuschließen, vermutet Satz 2 das Einverständnis des Schuldners, wenn dieser nicht binnen einer Woche dem Abnahmeort widerspricht. Die Einverständnisvermutung begründet keine Befugnis des Gerichtsvollziehers, die Schuldnerwohnung gegen dessen Willen zu betreten. Es wird jedoch gewährleistet, dass der Schuldner, der nicht rechtzeitig der Abgabe in seiner Wohnung widerspricht, die sofortige Abgabe im Büro des Gerichtsvollziehers nicht verweigern kann, ohne als unentschuldigt säumig zu gelten.

Zu Absatz 3

Die in Satz 1 bestimmte Übersendung der amtlichen Vordrucke bei Terminsladung soll dem Schuldner zur Vorbereitung dienen. Die in den Vordrucken aufgeführten Fragen stellen eine Orientierungshilfe, auch für die nach Absatz 1 Satz 3 mitzubringenden Unterlagen, dar. Satz 2 regelt die Belehrungspflichten des Gerichtsvollziehers. Er hat den Schuldner insbesondere darüber zu belehren, dass eine unentschuldigter Terminssäumnis oder eine Verletzung seiner Auskunftspflichten zu einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882c Nr. 1 führt, und dass außerdem unter den Voraussetzungen des § 802h Haftbefehl gegen ihn erlassen werden kann. Zu belehren ist außerdem über die in § 802l neu geregelte Möglichkeit des Gerichtsvollziehers, Auskünfte von Dritten einzuholen. Die Belehrungen können formblattmäßig erfolgen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen des Absatzes 4 entsprechen § 900 Abs. 1 Satz 3 und 4 a. F.. Bei den Zustellungen handelt es sich um solche im Parteibetrieb gemäß §§ 191 ff.. Ersatzzustellung gemäß §§ 178 ff. ist zulässig. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung formlos mitzuteilen. Sie muss so rechtzeitig zugehen, dass auch der auswärtige Gläubiger noch erscheinen oder einen Vertreter entsenden kann.

Zu Absatz 5

Satz 1 bestimmt, dass der Gerichtsvollzieher das Vermögensverzeichnis dem nach § 802k Abs. 1 zuständigen Gericht in elektronischer Form zu übermitteln hat. Das Vermögensverzeichnis ist vom Gerichtsvollzieher in elektronischer Form aufzunehmen. Nicht zu hinterlegen ist das nach § 762 über die Abnahme der Vermögensauskunft aufzunehmende Protokoll. Dem Gläubiger hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich einen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses zukommen zu lassen.

Satz 2 erklärt § 802d Absatz 2 für entsprechend anwendbar und schafft damit die Möglichkeit für den Gerichtsvollzieher, dem Gläubiger auf dessen Antrag hin das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form zu übermitteln.

Satz 3 dient den Erfordernissen eines wirksamen Datenschutzes, indem er klarstellt,

dass der Gläubiger die erlangten Daten nicht zu anderen als Vollstreckungszwecken nutzen darf. Entsprechend hat er die Daten nach erfolgreicher Vollstreckung zu löschen.

Ein besonderer Rechtsbehelf, wie der bisher in § 900 Abs. 4 a. F. vorgesehene Widerspruch, erscheint entbehrlich. Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen Nichtvorliegens der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen oder wegen der in § 802d geregelten Sperrwirkung, so findet gegen die Anordnung zur Abgabe als Vollstreckungshandlung die Erinnerung gemäß § 766 statt. Gemäß § 766 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 732 Abs. 2 kann das Vollstreckungsgericht vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.

Zu § 802g

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 901 a. F.. Hält der Schuldner den für die Abgabe der Vermögensauskunft bestimmten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht ein oder verweigert er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft oder deren eidesstattliche Bekräftigung, so kann der Gläubiger auch zukünftig zur Erzwingung der Auskunftserteilung den Erlass einer Haftanordnung beantragen. Der Antrag kann bereits mit demjenigen auf Einholung der Vermögensauskunft verbunden, aber auch im Termin oder nachher schriftlich gestellt werden. Wurde der Antrag vor dem Gerichtsvollzieher gestellt, so leitet dieser ihn zusammen mit seiner Akte weiter an das nach § 764 Abs. 1 zuständige Vollstreckungsgericht. Der Antrag kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung auch ohne Einwilligung des Schuldners zurückgenommen werden.

Der gemäß § 20 Nr. 17 RPflG funktionell zuständige Rechtspfleger prüft das Vorliegen der allgemeinen Verfahrens- und Vollstreckungsvoraussetzungen sowie der in Satz 1 aufgeführten Haftvoraussetzungen. Er prüft von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für die Abgabeverpflichtung der Vermögensauskunft im Termin vorgelegen haben. Die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls kann durch den Rechtspfleger erfolgen. Gegen die Ablehnungsentscheidung ist die sofortige Beschwerde nach § 793 statthaft.

Der Erlass eines Haftbefehls ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPfIG dem Richter vorbehalten. Satz 2 bestimmt den Inhalt des Haftbefehls. Bei Prozessunfähigen als Schuldner sind auch die gesetzlichen Vertreter als die zu verhaftenden Personen zu nennen. Als Grund der Verhaftung ist anzuführen, auf welcher Rechtsgrundlage die Vermögensauskunft (§ 802c, § 802d) oder die eidesstattliche Versicherung einer Aussage (§ 836, § 883 usw.) abzugeben ist. Zudem ist der Vollstreckungstitel und das Datum des Haftbefehlserlasses anzugeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 909 Abs. 1 a. F.. Satz 1 bestimmt die funktionelle Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für die Verhaftung. Satz 2 schreibt die Übergabe der beglaubigten Abschrift des Haftbefehls an den Schuldner vor. Das Verfahren bei der Verhaftung ist im einzelnen in § 187 GVGA geregelt.

Der Zweck des Haftbefehls entfällt, wenn der Schuldner die Verpflichtung, deren Befriedigung durch die Abgabe der Vermögensauskunft vorbereitet werden soll, vollständig erfüllt. Bei Teilleistung kommt ein Aufschub der Verhaftung nur mit Einverständnis des Gläubigers gemäß § 802b Abs. 2 und 3 in Betracht.

Zu § 802h

Die Vorschrift fasst Fälle zusammen, in denen eine Verhaftung unzulässig ist.

Absatz 1 entspricht § 909 Abs. 2 a. F.. Die zeitliche Grenze von bisher drei Jahren wird auf 12 Monate nach Erlass des Haftbefehls verkürzt. Dies entspricht der ebenfalls von drei Jahren auf 12 Monate verkürzten Sperrwirkung einer bereits abgegebenen Vermögensauskunft in § 802d.

Absatz 2 entspricht § 906 a. F.. Durch die Gefährdung der Gesundheit des Schuldners wird - wie auch bisher - die Vollziehung der Haft zeitweilig ausgeschlossen. Die Voraussetzungen der Haftfähigkeit prüft der Gerichtsvollzieher von Amts wegen nach eigenem Kenntnisstand. Er hat bei der Beurteilung der Haftfähigkeit strenge Maßstäbe anzulegen.

Die Regelungen der §§ 904, 905 a. F. wurden nicht übernommen. Gegen Mitglieder des Bundestags darf schon wegen Art. 46 Abs. 3 GG die Haft nur mit Genehmigung des Bundestags vollzogen werden. Auf Verlangen des Bundestags ist die Haft gemäß Art. 46 Abs. 4 GG zu unterbrechen. Für die Mitglieder der Länderparlamente befinden sich Regelungen zur Immunität in den Landesverfassungen bzw. Landesverfahrensordnungen (z. B. Art. 18 der Verfassung des Freistaates Bayern). Die Frage der Vollziehbarkeit eines Haftbefehls gegen Mitglieder einer auf hoher See befindlichen Schiffsbesatzung bedarf keiner gesetzlichen Entscheidung.

Ebenfalls nicht übernommen wurde die in § 910 a. F. geregelte Anzeigepflicht vor der Verhaftung öffentlicher Bediensteter und Geistlicher. Auch hierfür bedarf es - von der praktischen Bedeutungslosigkeit dieser Fälle abgesehen - keiner gesetzlichen Regelung; eine Aufnahme in die GVGA erscheint genügend.

Zu § 802i

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 902 a. F..

Absatz 1 regelt die Möglichkeit des verhafteten Schuldners, jederzeit die Abgabe der Vermögensauskunft zu verlangen. Sie ist ihm von dem im Amtsgerichtsbezirk des Haftortes zuständigen Gerichtsvollzieher abzunehmen. Satz 2 bestimmt, dass die Abnahme unter Vermeidung unnötiger Verzögerung zu ermöglichen ist. Das Teilnahmerecht des Gläubigers besteht im Rahmen des Satzes 3.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass der nach Absatz 1 zuständige Gerichtsvollzieher nach Abgabe der vollständigen Vermögensauskunft von Amts wegen sofort die Entlassung des Schuldners aus der Haft zu veranlassen hat. Satz 2 erklärt § 802f Abs. 5 für entsprechend anwendbar. Der Gerichtsvollzieher hat damit das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form dem nach § 802k zuständigen Gericht zu übermitteln und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.

Benötigt der Schuldner Unterlagen, um die Vermögensauskunft abgeben zu können, so kann nach Absatz 3 der Gerichtsvollzieher auch zukünftig die Vollziehung des Haftbefehls aussetzen. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Zugleich mit der Aussetzung der Vollziehung wird ein neuer Termin zur Abgabe bestimmt. Mit Ausnahme der Setzung einer Zahlungsfrist gilt für das Abnahmeverfahren § 802f entsprechend.

Zu § 802j

Absatz 1 beschränkt die Ausübung des Beugezwangs auf sechs Monate. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 913 a. F..

Absatz 2 beschränkt die Möglichkeit der Hafterneuerung. Die Regelung entspricht § 911 a. F..

Absatz 3 schützt den Schuldner nach Entlassung aus der Erzwingungshaft vor einer Haftanordnung in einem anderen Verfahren desselben Gläubigers oder eines anderen Gläubigers. Der Inhalt der Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 914 a. F.. Der Schutz des Schuldners ist jedoch in Angleichung an die nun kürzere Sperrfrist des § 802d Satz 1 auf zwölf Monate nach Haftbeendigung beschränkt. Der Schutz entfällt, wenn die Voraussetzungen zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802d Satz 1 vorliegen.

Zu § 802k

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass im Gegensatz zum bisherigen Recht die Vermögensverzeichnisse nicht mehr bei jedem einzelnen Amtsgericht, sondern im Interesse der Effektivität der Zwangsvollstreckung und der Aufwandsminimierung landesweit in elektronischer Form bei einem zentralen Vollstreckungsgericht verwaltet werden. Diesem Gericht haben alle Gerichtsvollzieher gemäß § 802f Abs. 5 die von ihnen abgenommenen Vermögensverzeichnisse in elektronischer Form zu übermitteln.

Satz 2 regelt die Löschung der Vermögensverzeichnisse. Das jeweilige Vermögensverzeichnis wird bei dem zentralen Gericht für die Dauer eines Jahres nach seiner Abgabe (entsprechend der zwölfmonatigen Sperrwirkung des § 802d) oder bis zum Eingang eines neuen Verzeichnisses gespeichert. Danach ist es von Amts wegen zu löschen. Die Befriedigung des Gläubigers vor Ablauf der Jahresfrist führt zu keiner

vorzeitigen Löschung dieser Daten. Zum Schutz des Schuldners vor erneuter Abgabe einer Vermögensauskunft und aus Gründen der Entlastung der Justiz stehen die Daten aus dem Vermögensverzeichnis zwölf Monate lang für weitere Vollstreckungsverfahren zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Satz 1 ermöglicht es den Gerichtsvollziehern, in die Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken Einsicht zu nehmen. Der Gerichtsvollzieher muss insbesondere wegen § 802d bei Eingang eines Auftrags auf Abgabe der Vermögensauskunft überprüfen können, ob der Schuldner bereits innerhalb der letzten zwölf Monate eine Vermögensauskunft abgegeben hat.

Satz 2 nennt weitere staatliche Stellen, die in die Vermögensverzeichnisse einsehen können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Satz 2 begründet gegenüber der bisherigen Rechtslage keine neuen Einsichtsrechte, sondern führt lediglich die bereits bestehenden Einsichtsrechte in einer Vorschrift zusammen. Dem datenschutzrechtlichen Interesse an einer möglichst begrenzten Datenübermittlung wird durch das Merkmal der Erforderlichkeit Rechnung getragen. Die Kenntnis vom Vermögensverzeichnis muss für die staatliche Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich, nicht nur nützlich sein.

Bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten ist die Erforderlichkeit der Datenkenntnis zu bejahen, soweit sie in Rechtsbehelfsverfahren das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (§§ 802c, 802d, 802f) oder die Eintragungsanordnung gemäß § 882c zu überprüfen haben. Gleiches gilt für die Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls gemäß § 802g, bei der die Voraussetzungen der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft (insbesondere § 802d) zu prüfen sind. In den oben genannten Fällen dient ein direktes Einsichtsrecht in die bei dem zentralen Vollstreckungsgericht verwalteten Vermögensverzeichnisse der Verfahrensbeschleunigung, ohne dass eine Einschaltung des Gerichtsvollziehers zur Sicherung der datenschutzrechtlichen Interessen des Betroffenen geboten wäre. Durch die dezentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse hatten die Vollstreckungsgerichte auch bisher schon unmittelbaren Zugriff auf die darin enthaltenen Daten.

Dagegen erscheint ein Einsichtsrecht des Vollstreckungsgerichts nicht erforderlich, soweit dieses als Vollstreckungsorgan im Rahmen der Forderungspfändung tätig wird. Denn der Gläubiger hat hier die zu pfändende Forderung des Schuldners genau zu bezeichnen; Einsicht in ein vorhandenes Vermögensverzeichnis seines Schuldners erhält er gegebenenfalls über den zuständigen Gerichtsvollzieher.

Bei den Staatsanwaltschaften kann die Kenntnis vom Inhalt der Vermögensauskunft zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sein. Dies kommt insbesondere in Betracht bei der Verfolgung von Betrugs- und Insolvenzstraftaten, Geldwäschedelikten, falscher Versicherung an Eides Statt und Verletzung der Unterhaltspflicht. Aus dem Inhalt der Vermögensauskunft ergeben sich meist Erkenntnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten. Solche Rückschlüsse lassen sich allein aus der Tatsache, dass der Beschuldigte in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882b eingetragen ist, nicht ziehen. In den oben genannten Fällen fordern die Staatsanwaltschaften schon bislang Abschriften der Vermögensverzeichnisse von den Vollstreckungsgerichten an bzw. erhalten Mitteilungen über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung von Handelsgesellschaften (Unterabschnitt X/2 MiZi). Ein direktes Einsichtsrecht in die zentral verwalteten Vermögensverzeichnisse dient dem Beschleunigungsgebot im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, ohne einen stärkeren Eingriff in das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung als bisher zu begründen.

Die Insolvenzgerichte haben im Rahmen des Eröffnungsverfahrens die Vermögenssituation des Schuldners zu prüfen. Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Vorlage eines Verzeichnisses seines Vermögens gemäß § 20 InsO nicht nach, so greifen die Insolvenzgerichte im Rahmen der Amtsermittlungen gemäß § 5 InsO schon bislang auf die beim Vollstreckungsgericht hinterlegten Vermögensverzeichnisse zurück (vgl. Uhlenbruck, Insolvenzordnung, 12. Aufl. 2003, § 5 Rdnr. 21). Ein direktes Einsichtsrecht ohne Zwischenschaltung des Gerichtsvollziehers vereinfacht und beschleunigt die Ermittlungen. Sicherungsmaßnahmen wie ein allgemeines Verfügungsverbot können den im Vermögensverzeichnis genannten Drittschuldnern schneller mitgeteilt werden.

Den Registergerichten obliegt gemäß § 141a FGG die Löschung vermögensloser Gesellschaften. Zur Feststellung der Vermögenslosigkeit der Gesellschaft erhalten die Registergerichte schon bislang Abschriften der Vermögensverzeichnisse von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung übersandt (Unterabschnitt X/3 MiZi, § 15 Nr. 1 EGGVG). Zur Erfüllung der den Registergerichten gemäß § 141a FGG obliegenden Aufgabe ist daher die Kenntnis der oben genannten Vermögensauskünfte als erforderlich anzusehen.

Privatpersonen - insbesondere Gläubiger - können auf diese Daten nicht unmittelbar zugreifen. Ein Gläubiger erhält im Einzelfall eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses nach Maßgabe der § 802f Abs. 5, § 802d Satz 2.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass die Länder das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 im Verordnungswege bestimmen (vgl. bisher § 915h Abs. 2 Nr. 1). Satz 2 enthält eine Subdelegationsermächtigung.

Satz 3 ermöglicht es dem zentralen Vollstreckungsgericht, mit der Datenverarbeitung bei der elektronischen Verwaltung der Vermögensverzeichnisse eine andere Stelle zu beauftragen. Im Unterschied zu den Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung beim maschinell geführten Grundbuch (§ 126 Abs. 3 der Grundbuchordnung) und beim maschinell geführten Handelsregister (§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sieht Satz 3 keine Beschränkung auf staatliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts vor, so dass auch Privatunternehmen beauftragt werden können. Bei Einführung der maschinellen Handelsregister- und Grundbuchführung sah der Gesetzgeber bei Privatunternehmen die korrekte Verarbeitung der sensiblen Daten nicht in gleichem Maße gewährleistet wie bei staatlichen Stellen. Dieser Vorbehalt erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Die Landesdatenschutzgesetze sehen für die Auftragsdatenverarbeitung an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen umfangreiche Kontrollpflichten des Auftraggebers vor. So hat der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht nur sorgfältig auszuwählen, sondern auch während der Durchführung des Auftrags zu kontrollieren. Die Übertragung des IT-Betriebs auf ein Privatunternehmen ist durch diese Vorgaben ausreichend abgesichert. Ferner soll dem zentralen Vollstreckungsgericht eine einheitli-

che Übertragung des IT-Betriebs für die Vermögensverzeichnisse und für das Schuldnerverzeichnis ermöglicht werden(s. § 882h Abs. 3 Satz 2). Schon bislang können gemäß § 915e Abs. 3 die Kammern mit der Zusammenfassung der Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis in Listen private Dritte beauftragen, sofern sie diese bei der Durchführung des Auftrags beaufsichtigen. Die unterschiedlichen Vorgaben beim Umgang mit den Daten des Schuldnerverzeichnisses erscheinen nicht gerechtfertigt.

Bei der Inanspruchnahme fremder Anlagen und der damit verbundenen Tätigkeiten anderer Stellen handelt es sich lediglich um Hilfstätigkeiten. Die Datenbearbeitung ist rechtlich dem Vollstreckungsgericht zuzurechnen.

Zu Absatz 4

Die Einzelheiten der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse sind durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Da die technische und organisatorische Umsetzung den Ländern obliegt, bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates. Da die Vermögensverzeichnisse für eine bundesweite Nutzung zur Verfügung stehen sollen, besteht Bedarf für eine einheitliche Regelung insbesondere der Einsichtnahme. Zudem muss die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse mit der Führung des Schuldnerverzeichnisses (§ 882h) abgestimmt werden, bei dem im Interesse einer hinreichenden Information des Rechtsverkehrs eine länderübergreifende Vernetzung anzustreben ist. Daher erscheint eine bundesrechtliche Regelung sinnvoll. Da die Verordnung nur die rechtlichen Vorgaben, nicht aber die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse regeln wird, besteht hinreichender Raum, um länderspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Satz 2 verpflichtet den Ordnungsgeber, ein automatisiertes Abrufverfahren zur Einsichtnahme in die Vermögensverzeichnisse sowie geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes vorzusehen. Nach dem Vorbild des § 9 Abs. 2 InsO sind dabei insbesondere Regelungen zur Sicherung der Unversehrtheit und der Urheberschaft der Daten zu treffen:

Durch die Regelung in Nummer 1 soll ähnlich § 2 Abs. 1 Nr. 2 InsIntBekV eine gesicherte elektronische Datenübermittlung von dem Gerichtsvollzieher an das zentrale Vollstreckungsgericht gewährleistet werden. Bei der Übertragung der Daten über allgemein zugängliche Netze ist die Vertraulichkeit insbesondere durch Verschlüsselung herzustellen.

Nummern 2 und 3 enthalten Vorgaben zur Datenintegrität und Datenauthentizität. Sie sind § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 InsO nachgebildet.

Da die Einsichtnahme in die Vermögensverzeichnisse im Gegensatz zu den Veröffentlichungen nach § 9 Abs. 2 InsO nicht jedermann offen stehen soll, muss die Verordnung nach Nummer 4 Regelungen zur Registrierung von Nutzern enthalten. Der Schutz wird ergänzt durch die Protokollierung jeder Einsichtnahme. Einer Regelung der Möglichkeit, Nutzer im Falle des Missbrauchs auszuschließen, bedarf es hier im Gegensatz zu § 882h nicht, da die Einsicht in die Vermögensverzeichnisse nur Behörden möglich ist. Aus diesem Grund müssen die Nutzer im Gegensatz zu § 882h Abs. 3 auch keinen Verwendungszweck angeben; die Einsicht nehmende Stelle ist für das Vorliegen der Voraussetzungen der Einsichtnahme selbst verantwortlich.

Zu § 802I

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt nach dem Vorbild des § 643 Abs. 2 den Umfang der Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers.

Zu Satz 1

Unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Schuldners und des Grundsatzes des Vorrangs der Selbstauskunft des Schuldners sowie in Abwägung mit den Gläubiger- und Allgemeininteressen an einer zügigen und erfolgreichen Vollstreckung ist die Einholung von Fremdauskünften nur zulässig, wenn der Schuldner eine Vermögensauskunft nicht abgibt oder eine Vollstreckung in die in dem Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führt. Diese Voraussetzung knüpft an die Formulierung im geltenden § 806a Abs. 1 bzw. in § 882c Abs. 1 Nr. 1 an. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben, so liegt die Einholung der

Auskünfte nicht im Ermessen des Gerichtsvollziehers. Der Gerichtsvollzieher ist an den Antrag des Gläubigers gemäß § 753 Abs. 2 Satz 1, § 802b Abs. 2 Nr. 3 gebunden.

Satz 1 nennt ferner die Gegenstände eines Auskunftsverlangens: Für den Vollstreckungsgläubiger von Interesse sind insbesondere der Bezug von Arbeitseinkommen (Nummer 1), das Bestehen einer Kontoverbindung (Nummer 3) und das Vorhandensein eines Kraftfahrzeugs (Nummer 4). Zur Ermittlung des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers wird häufig eine Auskunft der Datenstelle der Rentenversicherungsträger erforderlich sein (Nummer 2). Der Begriff des Arbeitseinkommens in Nummer 1 ist entsprechend § 850 weit auszulegen. Da auch Versicherungsleistungen dem Begriff des Arbeitseinkommens unterfallen können (vgl. § 850 Abs. 3 lit. b)), zählen insoweit auch Versicherungsunternehmen zu den auskunftsverpflichteten Stellen (vgl. Nummer 1 Buchstabe c)).

Zu Satz 2

In Anlehnung an § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X und § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG soll ein Auskunftersuchen nur bei einer Vollstreckung von Ansprüchen in einer bestimmten Mindesthöhe zulässig sein. Die zu vollstreckende Hauptforderung muss auf mindestens 500 Euro lauten.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt klar, dass dem Auskunftsanspruch eine entsprechende Verpflichtung der genannten Personen und Stellen korrespondiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sichert die alsbaldige Information des Gläubigers und verpflichtet diesen zugleich - wie bei der Eigenauskunft des Schuldners nach § 802f - auf die gebotene Zweckbindung der erlangten Daten.

Zu Nummer 8 (Titel 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu gefassten Ersten Titels "Allgemeine Vorschriften". Der bisherige Titel 1 "Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen" wird als Titel 2 im Wesentlichen übernommen. Die §§ 806b, 813a

und 813b werden aufgehoben, die §§ 807 und 836 der Neufassung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 806b)

Die Vorschrift zur gütlichen und zügigen Erledigung des Vollstreckungsverfahrens kann entfallen, da in § 802b nunmehr die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer gütlichen Einigung unabhängig von der Sachpfändung geregelt werden.

Zu Nummer 10 (§ 807)

Zu Absatz 1

Der Gläubiger hat auch in Zukunft durch entsprechende Antragstellung (vgl. § 802a Abs. 2) die Möglichkeit, die Fahrnispfändung sofort zu betreiben. Wie bei § 900 Abs. 2 soll daher auch künftig die Möglichkeit bestehen, die Vermögensauskunft unmittelbar im Anschluss an einen erfolglosen Pfändungsversuch vor Ort abzunehmen, wenn der Gläubiger dies beantragt hat und die zwölfmonatige Sperrfrist des § 802d nicht entgegensteht.

Die in Absatz 1 genannten besonderen Voraussetzungen entsprechen § 807 Abs. 1 Nr. 1 und 3. Verweigert der Schuldner die Durchsuchung oder verläuft die Pfändung fruchtlos, so kann folgerichtig für die Abnahme der Vermögensauskunft eine zweiwöchige Zahlungsfrist und eine Terminladung nicht mehr verlangt werden. In der Regel wird es sich darum handeln, dass ein vor Ort zunächst durchgeführter Vollstreckungsversuch erfolglos verlaufen ist (Nummer 2). Die bisherigen Varianten des § 807 Abs. 1 Nr. 2 und 4 erübrigen sich im Hinblick auf die neue Regelung des § 802c.

Satz 2 erklärt § 802f Abs. 5 für entsprechend anwendbar. Der Gerichtsvollzieher hat somit das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form dem nach § 802k zuständigen Gericht zu übermitteln und dem Gläubiger einen Ausdruck zuzuleiten.

Zu Absatz 2

Der Schuldner hat auf Grund der fehlenden Vorbereitungszeit gemäß Absatz 2 das Recht, der Sofortabnahme zu widersprechen. Dies entspricht der bisherigen Rege-

lung in § 900 Abs. 2 Satz 2. In diesem Fall ist – abgesehen von der Zahlungsfrist – das reguläre Verfahren gemäß § 802f durchzuführen. Der Widerspruch ist als wesentlicher Vorgang nach § 762 Abs. 2 Nr. 2 zu protokollieren.

Das Widerspruchsrecht des Gläubigers wurde nicht übernommen. Der Gläubiger, der einen kombinierten Auftrag erteilt, muss mit einer Sofortabnahme der Vermögensauskunft, an der er aus zeitlichen Gründen nicht teilnehmen kann, rechnen.

Zu Nummer 11 (§§ 813a, 813b)

Die spezielle Regelung eines Verwertungsaufschubs durch Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner in § 813a kann wegen § 802b entfallen. § 802b regelt künftig die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Stundungsbewilligung für jeden Abschnitt des Vollstreckungsverfahrens.

Die in § 813b vorgesehene Möglichkeit eines gerichtlichen Verwertungsaufschubs auch ohne Zustimmung des Gläubigers kann ebenfalls entfallen. Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift ist auf Grund ihres engen Anwendungsbereichs und der teilweise inhaltlichen Überschneidung mit den Rechtsbehelfen nach §§ 765a, 766 gering. Der Schutz des Schuldners in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist durch die Möglichkeit der Gewährung von Vollstreckungsaufschub bei Stundung gemäß § 802b sowie durch die allgemeinen Vollstreckungsschutznormen gemäß §§ 765a, 766 hinreichend gewährleistet.

Zu Nummer 12 (§ 836)

Die Neugestaltung der Vermögensauskunft und die Abschaffung eines einheitlichen Offenbarungsverfahrens gemäß §§ 899 ff. erfordern in § 836 ergänzende Vorschriften zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 bleiben unverändert. Der neue Satz 3 regelt die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers durch Bezugnahme auf § 802e und trifft Anordnungen zur Ladung des Schuldners zur Protokollierung und eidesstattlichen Versicherung der Auskunft. Ein neuer Satz 4 erklärt die Vorschriften über die Zustellung der Terminsladung und über die Erzwingungshaft für entsprechend anwendbar. Ver-

fahrensgrundlage sind der Vollstreckungstitel sowie der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Einwendungen des Schuldners, die sich darauf gründen, dass eine Auskunftspflicht nicht besteht, sind im Wege der Erinnerung gemäß § 766 geltend zu machen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Zu Nummer 13 (§ 845 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 802a. Der Regelungsinhalt des Absatzes 1 Satz 3 wurde wortgleich in § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 übernommen.

Zu Nummer 14 (§ 851b)

Die Aufhebung des § 813b erfordert in § 851b, der in seinem Absatz 2 Satz 1 bislang weitgehend auf das Verfahren zum gerichtlichen Verwertungsaufschub Bezug nimmt, ergänzende Verfahrensvorschriften.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 813b Abs. 2. Er bestimmt, dass der Antrag des Schuldners ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen ist, wenn er nicht binnen zwei Wochen ab Pfändung (Fristberechnung nach § 222) gestellt wird und nach Überzeugung des Gerichts Verschleppung oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 813b Abs. 3. Die Aufhebung der Pfändung nach Absatz 1 kann mehrmals angeordnet werden. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann die Anordnung auch aufgehoben oder abgeändert werden, soweit es nach Lage der Verhältnisse geboten ist. Dies setzt eine Veränderung gegenüber den bei der Beschlussfassung zugrunde gelegten Verhältnissen voraus.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 und 2 wurden die Anordnungen zur Anhörung des Gläubigers und zur formellen Antragstellung im bisherigen § 813b Abs. 5 Satz 1 und 2 übernommen. Abweichend von § 851a genügt die Glaubhaftmachung der wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse. Der bisherige § 851b Abs. 2 Satz 2 wird Satz 3.

Zu Nummer 15 (Titel 3 bis 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund des neu gefassten Ersten Titels "Allgemeine Vorschriften". Der bisherige Titel 2 "Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen" wird Titel 3, der bisherige Titel 3 "Verteilungsverfahren" wird Titel 4 und der bisherige Titel 4 "Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts" wird Titel 5.

Zu Nummer 16 (Titel 6: Schuldnerverzeichnis)

Aus systematischen Gründen werden die Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis in einen selbständigen Titel des Abschnitts "Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen" übernommen. Im Rahmen des zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens steht mit Ausnahme des § 883 die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis im Sachzusammenhang mit der Vollstreckung wegen Geldforderungen.

Insbesondere die Vorschriften über die Verwaltung des Schuldnerverzeichnisses, über die Eintragungsgründe und die Einsichtnahme werden neu gefasst, um den Schutz des Rechtsverkehrs vor zahlungsunfähigen und -unwilligen Vertragspartnern zu verbessern (vgl. im Einzelnen §§ 882c, 882f und 882h).

Zu § 882b

Die dem Titel "Schuldnerverzeichnis" vorangestellte Vorschrift soll einen Überblick über den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses geben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die drei Vollstreckungsverfahren, die zur Eintragung eines Schuldners ins das Schuldnerverzeichnis führen können:

Nummer 1 betrifft das zivilrechtliche Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Voraussetzungen der Eintragung sind in § 882c geregelt.

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 915 Abs. 1 Satz 2 sieht Nummer 2 auch die Aufnahme von Schuldnern aus Verwaltungszwangsverfahren, die die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, in das Verzeichnis vor.

In Nummer 3 werden nunmehr auch solche Schuldner genannt, deren Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 26 Abs. 2 Satz 1 InsO, die in der Fassung des Entwurfs künftig ausdrücklich die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorsieht. Von der Eintragung nach Nummer 3 unberührt bleibt eine öffentliche Bekanntmachung des Abweisungsbeschlusses.

In den Fällen der Nummer 2 wird die Eintragungsanordnung durch die Vollstreckungsbehörde, in den Fällen der Nummer 3 durch das Insolvenzgericht direkt dem nach § 882 h zuständigen Gericht mitgeteilt (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Zuständig für die Führung des Schuldnerverzeichnisses ist das nach § 882h Abs. 1 zuständige Gericht. Weitere Regelungen zur Führung und Verwaltung des Verzeichnisses finden sich in den §§ 882d bis 882h. Nähere Einzelheiten werden in der Rechtsverordnung gemäß § 882h Abs. 2 zu regeln sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Eintragungsinhalt, der sinngemäß von § 1 SchuVVO übernommen wurde. Da das neue Veröffentlichungsmedium "Internet" (vgl. § 882h Abs. 1) eine erhöhte Publizität mit sich bringen wird, erscheint eine gesetzliche Festlegung des Verzeichnisinhalts datenschutzrechtlich geboten.

Nummer 1 schreibt die Eintragung des Namens und Vornamens des Schuldners vor. Nicht eingetragen, auch nicht zusätzlich neben dem Schuldner, werden dessen Vertreter. Eine gesetzliche Klarstellung (vgl. die bisherige Regelung in § 1 Abs. 3 SchuVVO) erscheint aufgrund des eindeutigen Wortlauts entbehrlich. Der Geburtsname dient der sicheren Kennzeichnung des Schuldners und ist, soweit bekannt, ebenfalls einzutragen. Bei einem Kaufmann ist neben dem bürgerlichen Namen zusätzlich die Firma anzugeben. Auf den bisher in § 1 Abs. 1 Nr. 1 SchuVVO enthaltenen Zusatz "wie in dem Titel, der dem Vollstreckungsverfahren zugrunde liegt" (s. auch § 1 Abs. 2 Nr. 1 SchuVVO) wird verzichtet. Im Falle bereits bei Eintragung als überholt oder als unrichtig bekannter Titeldaten sollen ausschließlich die richtigen Daten eingetragen werden.

Nummer 2 verlangt die Angabe des Geburtsdatums und Geburtsortes des Schuldners, um Verwechslungen zu vermeiden (vgl. die bisherige Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 SchuVVO). Eine Eintragung dieser Daten hat nur zu erfolgen, soweit sie beispielsweise durch Angabe im Vermögensverzeichnis (vgl. § 802c Abs. 1), durch Anführung im Vollstreckungstitel oder Mitteilung der Vollstreckungsbehörde bekannt sind. Nachforschungen des nach § 882h Abs.1 zuständigen Gerichts, des Gerichtsvollziehers oder der Vollstreckungsbehörde sind nicht erforderlich. Ausschließlich vom Gläubiger stammende Angaben genügen nicht.

Gemäß Nummer 3 sind der Wohnsitz (vgl. §§ 7 bis 11 BGB) des Schuldners und bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften als Schuldner deren Sitz anzugeben.

Nummer 4 bestimmt, dass das Aktenzeichen und das Gericht der Vollstreckungssache oder des Insolvenzverfahrens zu bezeichnen ist (vgl. die bisherigen Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 1 Abs. 2 Nr. 3 SchuVVO). Der Gläubiger ist nicht anzugeben. Liegen der Eintragungsanordnung mehrere Vollstreckungsvorgänge zu Grunde, so sind alle beteiligten Aktenzeichen einzutragen.

Nummer 5 schreibt vor, dass in den Fällen der Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers auch der Grund der Eintragung zu vermerken ist. Nähere Einzelheiten werden in der Rechtsverordnung gemäß § 882h Abs. 2 zu regeln sein.

Gemäß Nummer 6 ist bei Verwaltungszwangsverfahren das Datum der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anzugeben (vgl. die bisherige Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 SchuVVO).

Nummer 7 schreibt die Eintragung des Datums des Abweisungsbeschlusses vor. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchuVVO.

Ist der Schuldner nach § 882c Abs. 1 Satz 2 mehrfach einzutragen, kann die Eintragung durch die Ergänzung einer schon bestehenden Eintragung um das weitere Aktenzeichen erfolgen.

Zu 882c

Die Eintragungsgründe sind entsprechend der neuen Funktion des Schuldnerverzeichnisses als Auskunftsregister über die Kreditunwürdigkeit einer Person neu zu bestimmen. Die Abgabe der Vermögensauskunft ist zukünftig reine Sachaufklärungsmaßnahme und sagt allein nichts über die Kreditwürdigkeit des Schuldners aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die drei Eintragungsgründe in chronologischer Reihenfolge auf. Dabei kommt Nummer 1 nur bei bestehender Vermögensauskunftspflicht des Schuldners in Betracht, während die in Nummern 2 und 3 aufgeführten Tatbestände auch für Vollstreckungsverfahren von Folgegläubigern gelten, die während laufender Sperrfrist (§ 802d) aufgrund des Vermögensverzeichnisses die Vollstreckung betreiben. In diesen Fällen kann es zur mehrfachen Eintragung desselben Schuldners kommen. Die einzelnen Eintragungen sind dabei nach § 882b Abs. 2 Nr. 4 an den unterschiedlichen Aktenzeichen zu erkennen, aber jeweils rechtlich selbständig zu behandeln.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Eine Eintragung des Schuldners soll stattfinden, wenn dieser im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht mitwirkt. Das Druckmittel einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis soll in allen Fällen eingreifen, in denen es wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Schuldners nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft kommt.

Als Beispiele sind das unentschuldigte Fernbleiben zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft oder die grundlose Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft oder deren eidesstattlichen Bekräftigung zu nennen. Auch droht demjenigen Schuldner die Eintragung, der die Abnahme durch Nichtvorlage erforderlicher Dokumente vereitelt (vgl. § 802f Abs. 1 Satz 3).

Soweit die Anordnung der Haft gegen den Schuldner zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g statthaft ist, bleibt diese Möglichkeit unberührt. Gleiches gilt für die Möglichkeit, nach § 802l Fremdauskünfte einzuholen.

Die Anordnung trifft der für die Abnahme der Vermögensauskunft zuständige Gerichtsvollzieher.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Eine Eintragung des Schuldners soll zudem erfolgen, wenn nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses von vornherein klar ist, dass eine Vollstreckung in die dort aufgeführten Gegenstände jedenfalls keine vollständige Befriedigung des Gläubigers bewirken könnte ("Aussichtslosigkeit").

Hat der Schuldner in seinem Vermögensverzeichnis pfändbare Vermögensgegenstände angegeben, so muss der Gläubiger grundsätzlich eine Vollstreckung versuchen. Für eine Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis besteht zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich kein Anlass. Ergibt sich allerdings aus dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses, dass auch mit den Mitteln des Vollstreckungsrechts eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht erzielt werden kann, dann steht das (mindestens teilweise negative) Ergebnis des Vollstreckungsverfahrens bereits fest. Der Tatbestand der Nummer 2 umfasst dementsprechend nicht nur die Fälle, in denen das Vermögensverzeichnis überhaupt keine pfändbaren Gegenstände ausweist, sondern auch die praktisch sehr häufigen, in denen angesichts des Wertes der angegebenen Gegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers im Vollstreckungswege voraussichtlich nicht zu erzielen sein wird.

Der Tatbestand verlangt daher vom Gerichtsvollzieher eine Prognose. Diese Prognosekompetenz des Gerichtsvollziehers soll jedoch auf eindeutige Fälle der offensicht-

lichen Unzulänglichkeit der Vollstreckungsmasse beschränkt bleiben, um komplexe (und entsprechend aufwändige und fehleranfällige) Bewertungsfragen und infolgedessen zu erwartenden erheblichen gerichtlichen Überprüfungsaufwand zu vermeiden. Im Zweifelsfall hat eine Eintragungsanordnung auf der Grundlage von Nummer 2 zu unterbleiben.

Eine Entscheidung über die Aussichtslosigkeit kann der Gerichtsvollzieher regelmäßig schon im Termin der Abnahme der Vermögensauskunft treffen. Die Anordnung nach Nummer 2 wird dann in das Vollstreckungsprotokoll aufzunehmen sein. In seltenen Fällen kann eine solche Entscheidung auch erst im Vollstreckungsverfahren eines Folgegläubigers zu treffen sein, wenn dieser während der Sperrfrist des § 802d einen Vollstreckungsantrag stellt und sich erst aufgrund dieses Antrags die Vollstreckungsmasse als offensichtlich unzulänglich erweist.

Zu Absatz 1 Nr. 3

In den verbleibenden Fällen, in denen die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht von vornherein aussichtslos erscheint, soll gemäß Nummer 3 Satz 1 eine Eintragung des Schuldners nur dann erfolgen, wenn die Befriedigung des Gläubigers nicht zeitnah erfolgt. In diesem Fall besteht Anlass, den Wirtschaftsverkehr vor einem illiquiden Schuldner zu warnen.

Im Gegensatz zu den Fällen der Nummer 2 lässt der Inhalt der Vermögensauskunft hier eine vollständige Befriedigung des Gläubigers zunächst möglich erscheinen, weil bestimmte werthaltige und verwertbare Vermögensgegenstände angegeben wurden. Eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis soll in diesen Fällen grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn das Verfahrensergebnis einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht erreicht wird. Das soll allerdings nur nach folgenden Maßgaben gelten:

Durch die Vorgabe einer überschaubaren Zeitgrenze wird gewährleistet, dass nur derjenige Schuldner der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis entgeht, der tatsächlich über liquides Vermögen verfügt. Ist dagegen der Bestand bestimmter Vermögensgegenstände bereits zweifelhaft (etwa bei angeblichen Forderungen) oder nicht in einem überschaubaren Zeitrahmen zu klären (z.B. bei ausländischen Drittschuld-

nern) oder erfordert ihre Liquidierung - sofern sie überhaupt Erfolg versprechend erscheint - einen nicht abschätzbaren Zeit- und Kostenaufwand, so muss ein solcher Schuldner als zumindest derzeit zahlungsunfähig gelten, weshalb der Wirtschaftsverkehr vor ihm zu warnen ist. Dies ist Folge des Umstandes, dass das Risiko, eine zeitnahe Zahlungsfähigkeit herzustellen, in der Sphäre desjenigen liegt, der Verbindlichkeiten eingeht. Die Monatsfrist geht in Anlehnung an die Frist des § 845 (Vorpfändung) von demjenigen Zeitraum aus, innerhalb dessen sich die Realisierbarkeit einer Forderung typischerweise klären lässt.

Folgerichtig wählt Nummer 3 nicht den Anknüpfungspunkt des Vollstreckungserfolges (der im Risikobereich des Gläubigers liegt), sondern den der materiellrechtlichen Anspruchsbefriedigung. Für diese ist der rechtskräftig verurteilte Schuldner verantwortlich. Würde man an dieser Stelle auf den Vollstreckungserfolg abstellen, so müsste entweder in jedem Fall das Ende des Vollstreckungsverfahrens abgewartet oder aber dem Gerichtsvollzieher für die Frage der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis eine Prognoseentscheidung über den voraussichtlichen Ausgang des Vollstreckungsverfahrens abverlangt werden, die oft mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden wäre (vgl. zum geltenden Recht Münzberg in: Stein/Jonas, a. a. O., § 807 Rdnr. 19; Stöber in: Zöller, a. a. O., § 807 Rdnr. 15).

Die beschriebene Verantwortungsverteilung lässt es zudem gerechtfertigt erscheinen, dem Schuldner - der durch seine pflichtwidrige Nichtleistung das Vollstreckungsverfahren veranlasst hat - auch die Darlegungs- und Beweislast für die vollständige Befriedigung des Gläubigers zu übertragen. Will der Schuldner, der - ohne völlig vermögenslos zu sein - das Verfahren bis zu diesem Punkt hat laufen lassen, seine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis abwenden, muss er deshalb nicht nur vollständig zahlen, sondern dies auch dem Gerichtsvollzieher binnen gesetzter Frist nachweisen (etwa durch eine Zahlungsquittung des Gläubigers oder sonstige geeignete Dokumente).

Dem Gerichtsvollzieher, der die Frage der vollständigen Befriedigung des Gläubigers selbst nur mit hohem Aufwand klären könnte, stehen damit für die Entscheidung über die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis klare und leicht nachprüfbare Kriterien zur Verfügung.

Klargestellt wird in Satz 2, dass auch in diesem Vollstreckungsstadium der Vorrang gütlicher Erledigung (§ 802b) gilt. Kommt es zu einer Stundungsvereinbarung nach dieser Vorschrift, hindert der Vollstreckungsaufschub auch die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, allerdings nur bezogen auf die jeweilige Verbindlichkeit.

Zu Absatz 2

Satz 1 schreibt eine kurze Begründung der Eintragungsanordnung vor. Dies ist im Hinblick auf eine leichtere Überprüfbarkeit der Entscheidung, insbesondere im gerichtlichen Widerspruchsverfahren gemäß § 882d, geboten. Die Begründung kann allerdings formularmäßig erfolgen.

Ist der Schuldner bei Anordnung der Eintragung anwesend (im Fall der Abgabeverweigerung gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder nach Abgabe der Vermögensauskunft gemäß Absatz 1 Nr. 2), so kann ihm der Gerichtsvollzieher die Anordnung mündlich bekannt geben und sie nach § 763 Abs. 1 ins Vollstreckungsprotokoll aufnehmen. In allen anderen Fällen ist gemäß Satz 2 die Anordnung dem Schuldner zuzustellen.

Zu § 882d

Zu Absatz 1

Satz 1 räumt dem Schuldner ein Widerspruchsrecht gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers nach § 882c ein, um ihn vor unberechtigter Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu schützen. Der Widerspruch als befristeter Rechtsbehelf ist als Spezialregelung zu § 766 anzusehen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Anordnung (s. § 882e Abs. 2 Satz 2) und berechnet sich nach § 222. Während dieser Frist hat der Schuldner letzte Gelegenheit, die Eintragung durch Befriedigung des Gläubigers oder durch Ratenzahlungsvereinbarung gemäß § 802b abzuwenden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem gemäß § 764 Abs. 2 zuständigen Vollstreckungsgericht einzulegen. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, § 764 Abs. 3. Funktionell zuständig für die Entscheidung ist der Rechtspfleger, § 20 Nr. 17 RPflG. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

ist nicht erforderlich. Findet sie statt, so ist der Beschluss nach § 329 Abs. 1 Satz 1 zu verkünden; anderenfalls ist er von Amts wegen zuzustellen, § 329 Abs. 3.

Das Gericht prüft im Rahmen der Begründetheit das Vorliegen eines Eintragungsgrundes gemäß § 882c Abs. 1 sowie das Vorliegen möglicher Eintragungshindernisse (z. B. Ratenzahlungsvereinbarung). Zur Sachverhaltsaufklärung hat es regelmäßig die Vollstreckungsakte des Gerichtsvollziehers beizuziehen. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung, so dass beispielsweise der nachträglich vom Schuldner erbrachte Nachweis der vollständigen Befriedigung des Gläubigers den Eintragungsgrund entfallen lässt. Die zwischen Eintragungsanordnung und Widerspruchsentscheidung erfolgte Abgabe der Vermögensauskunft lässt den Eintragungsgrund nach § 882c Abs. 1 Nr. 1 entfallen. In diesem Fall hat das Gericht jedoch zu prüfen, ob nicht aufgrund des Inhalts des Vermögensverzeichnisses der Eintragungsgrund des § 882c Abs. 1 Nr. 2 gegeben ist. Eine zwischenzeitlich getroffene Ratenzahlungsvereinbarung gemäß § 802b Abs. 2 führt zu einem Vollstreckungsaufschub und damit zu einem Eintragungshindernis.

Verwirft das Gericht den Widerspruch als unzulässig oder weist es ihn als unbegründet zurück, so ist der Beschluss für den Schuldner mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, § 793. Ist der Widerspruch zulässig und begründet, so hat das Gericht im Tenor die Eintragungsanordnung aufzuheben. Durch die Vorlage der Aufhebungsentscheidung kann der Schuldner beim zentralen Vollstreckungsgericht die Löschung seiner Eintragung erreichen (§ 882e Abs. 2 Nr. 3).

Gemäß Satz 2 entfaltet der Widerspruch des Schuldners keine aufschiebende Wirkung. Der Schuldner hat jedoch die Möglichkeit, um einstweiligen Rechtsschutz nach Maßgabe des Absatzes 2 nachzusuchen.

Satz 3 sieht vor, dass der Gerichtsvollzieher unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs nach Ablauf der Widerspruchsfrist dem für die Führung des Schuldnerverzeichnisses zuständigen Gericht die Eintragungsanordnung übermittelt. Die Übermittlung hat ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) zu erfolgen. Das zentrale Gericht nimmt die Eintragung ohne inhaltliche Überprüfung vor.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 kann der Schuldner bei dem nach § 764 Abs. 2 zuständigen Vollstreckungsgericht das einstweilige Unterbleiben der Eintragung beantragen. Durch die Vorlage der einstweiligen Anordnung kann der Schuldner beim zentralen Vollstreckungsgericht die Aufschiebung seiner Eintragung erreichen. Mit Entscheidung über den Widerspruch gemäß Absatz 1 Satz 1 wird die Anordnung gegenstandslos.

Zu Absatz 3

Über das Widerspruchsrecht und die Möglichkeit, einstweiligen Rechtsschutz gegen die Eintragung zu beantragen, ist der Schuldner mit der Bekanntgabe der Eintragungsanordnung zu belehren. Die Belehrung kann formularmäßig erfolgen.

Zu § 882e

Die Vorschrift bestimmt die Dauer der Eintragung im Schuldnerverzeichnis und deren Löschung. Ist der Schuldner mehrfach eingetragen, sind die Löschungsvoraussetzungen für jede Eintragung gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Löschung einer Eintragung wegen Fristablaufs. Die Löschung hat von Amts wegen durch das gemäß § 882h Abs. 1 zuständige Vollstreckungsgericht zu erfolgen. Die regelmäßige Löschungsfrist von drei Jahren des § 915a Abs. 1 Satz 1 a. F. wird beibehalten. Die gegenüber der Speicherung der Vermögensverzeichnisse erheblich längere Frist rechtfertigt sich aus dem besonderen Zweck des Schuldnerverzeichnisses. Dieses soll den Rechtsverkehr vor kreditunwürdigen Personen warnen. Abweichend von § 915a Abs. 1 Satz 1 a. F. beginnt die Frist jedoch mit dem Tag der Eintragungsanordnung. Der bislang geltende Fristbeginn mit Jahresende vereinfachte das Lösungsverfahren bei einem in Papierform geführten Schuldnerverzeichnis. Bei der in § 882h vorgesehenen elektronischen Verzeichnissführung entfällt dieser Zweck. Auch wird eine datenschutzrechtliche Sonderregelung für die Auskunftserteilung entsprechend § 915b Abs. 2 a. F. entbehrlich.

Die bisher in § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 InsO geregelte abweichende fünfjährige Lösungsfrist in Insolvenzverfahren wird als Ausnahme zur regelmäßigen Lösungsfrist in Absatz 1 Satz 2 mit aufgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt die Gründe auf, die zu einer vorzeitigen Löschung der Eintragung führen. Sie entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 915a Abs. 2.

Auch die vorzeitige Löschung hat von Amts wegen zu erfolgen. Sie wird vom Rechtspfleger durch Beschluss angeordnet. Wird ein Lösungsantrag gestellt, so ist er als Anregung anzusehen.

Nummer 1 sieht die vorzeitige Löschung bei Nachweis der vollständigen Befriedigung des Gläubigers vor. Die Befriedigung des Gläubigers bezieht sich nur auf das der Eintragungsanordnung zugrunde liegende Vollstreckungsverfahren. Der Schuldner kann den Nachweis insbesondere durch Vorlage einer Zahlungsquittung (§ 757 Abs. 2) führen. Bei Zweifeln hat das Gericht zuvor den Gläubiger anzuhören. Der Nachweis einer Stundungsbewilligung oder des Einverständnisses des Gläubigers führen nicht zur Löschung der Eintragung, da diese nicht das Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs beseitigen. Der Gläubiger selbst ist zur Mitteilung der Befriedigung nicht verpflichtet.

Nummer 2 bestimmt die vorzeitige Löschung bei Kenntnis des Gerichts vom Fehlen oder Wegfall des Eintragungsgrundes. Hierunter fällt insbesondere die Feststellung des Fehlens eines Eintragungsgrundes oder des Bestehens eines Eintragungshindernisses im gerichtlichen Widerspruchsverfahren gemäß § 882d Abs. 1 Satz 1. In Betracht kommen auch die Aufhebung des zu vollstreckenden Titels, die Aufhebung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels oder die Unzulässigerklärung der Vollstreckung aus diesem Titel (§ 775 Nr. 1). Das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes muss dem Gericht in sicherer Form, in der Regel durch öffentliche Urkunde, bekannt werden. Ist der Schuldner mehrfach eingetragen, sind die Lösungs Voraussetzungen für jede Eintragung gesondert zu prüfen.

Nummer 3 regelt schließlich die Löschung nach erfolgreicher Anfechtung der Eintragungsanordnung durch den Schuldner. Eine Löschung ist auch dann erforderlich,

wenn der Schuldner zwar eine einstweilige Aussetzung der Eintragung erreicht hat, die Eintragung aber erfolgt ist, bevor das Gericht hiervon Kenntnis erlangt hat.

Zu § 882f

Die Vorschrift regelt das Einsichtsrecht in das Schuldnerverzeichnis.

Satz 1 nennt fünf Zwecke, zu deren Erfüllung Einsicht in die Angaben nach § 882b genommen werden darf. Diese entsprechen den bisher in § 915 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Verwendungszwecken:

Unter Nummer 1 fallen auch Vollstreckungen im Verwaltungsverfahren. Ein vollstreckungsbedingtes Einsichtsinteresse besteht insbesondere hinsichtlich der Entscheidung, ob ein Vollstreckungsversuch unternommen werden soll.

Nummer 2 setzt das Bestehen einer gesetzlichen Prüfungspflicht, nicht nur eine Prüfungsbefugnis voraus. Sie muss sich insbesondere auf die Zahlungswilligkeit und -fähigkeit des eingetragenen Schuldners beziehen.

Unter Nummer 3 fallen insbesondere Anfragen von Sozialleistungsträgern.

Nummer 4 trägt dem berechtigten Interesse des Geschäftsverkehrs Rechnung, sich rechtzeitig und mit vertretbarem Aufwand über die Kreditwürdigkeit seiner Geschäftspartner vergewissern zu können.

Nummer 5 ermöglicht den zuständigen Behörden die Einsicht zur Verfolgung von Straftaten.

"Benötigt" werden die Angaben, wenn sie der Erreichung des Zwecks dienen; sie brauchen nicht das einzige oder letzte Mittel zur Erreichung des Zwecks zu sein. Satz 1 verlangt wie auch § 915b Abs. 1 Satz 1 a. F. nicht den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Informationsbedarfs, sondern lediglich dessen Darlegung. Da gemäß § 882h Abs. 1 Satz 2 der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses künftig in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem veröffentlicht wird, sind die verschiedenen Einsichtszwecke durch vorgegebene elektronische Textfelder oder

Schlüsselzahlen dem Nutzer zur Auswahl zu stellen. Vor jedem Abruf hat dieser durch Auswahl eines Textfeldes oder einer Schlüsselzahl das Vorliegen eines bestimmten Einsichtszwecks der Datenverarbeitungsanlage anzuzeigen. Eine Entscheidung über die Gewährung der Einsicht im Einzelfall findet insoweit nicht mehr statt. Die in § 882h Abs. 2 Satz 2 vorgegebene Registrierung der Nutzer und Protokollierung jedes Abrufvorgangs ermöglicht jedoch die Prüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Abrufe im Nachhinein (vgl. im Einzelnen § 882h Abs. 2).

Satz 2 bestimmt, dass die Verwendung der Daten nur zu dem Zweck zulässig ist, zu dem auch die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis gewährt wurde. Satz 3 stellt sicher, dass nichtöffentliche Antragsteller von dieser Verwendungsbeschränkung Kenntnis erhalten. Die Sätze 2 und 3 entsprechen § 915 Abs. 3 Satz 2 und 3 a. F..

Zu § 882g

Trotz der erheblichen Verbesserung der Einsichtsmöglichkeiten soll die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis vorerst beibehalten werden, da sich Kammern und andere Nutzer auf die Überlassung aufbereiteter Daten eingerichtet haben. Mittelfristig wird allerdings zu prüfen sein, inwieweit für die Erteilung von Abdrucken noch ein Bedürfnis besteht. Zur besseren Übersicht wurden die bisherigen Regelungen in § 915d bis § 915g vorläufig wie folgt zusammengefasst:

Absatz 1: vgl. § 915 d Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Absatz 2: vgl. § 915 e Abs. 1 ZPO.

Absatz 3: vgl. § 915d Abs. 2 und 3 ZPO.

Absatz 4: vgl. § 915e Abs. 2 ZPO.

Absatz 5: vgl. § 915e Abs. 3, § 915f Abs. 1 und 2 ZPO.

Absatz 6: vgl. § 915g ZPO.

Absatz 7: vgl. § 915e Abs. 4 ZPO.

Absatz 8 enthält die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten der Abdruckerteilung, die bislang in §§ 2 ff SchuVVO geregelt sind.

Zu § 882h

Zu Absatz 1

Satz 1 sieht vor, dass im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht mehr jedes Vollstreckungsgericht, sondern landesweit ein zentrales Vollstreckungsgericht das Schuldnerverzeichnis führt.

Gemäß Satz 2 wird das Verzeichnis den Anforderungen des modernen Rechtsverkehrs entsprechend als öffentliches Internet-Verzeichnis (Online-Abruf) geführt. Auf diese Weise können sämtliche landesweit anfallenden Daten nach § 882b dem Rechtsverkehr zeitnah, zuverlässig und kostengünstig zur Verfügung gestellt werden. Die Vernetzung in einem bundesweiten Portal nach dem Vorbild der Insolvenz-Bekanntmachungen erscheint möglich und erstrebenswert.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht entsprechend § 802k Abs. 3 vor, dass die Länder das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung bestimmen (vgl. § 915h Abs. 2 Nr. 1). Satz 2 verweist auf die in der Parallelvorschrift des § 802k Abs. 3 Satz 2 enthaltene Subdelegationsermächtigung. Entsprechend der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse in § 802k Abs. 3 Satz 3 soll das zentrale Vollstreckungsgericht auch befugt sein, mit der Datenverarbeitung bei der elektronischen Führung des Schuldnerverzeichnisse eine andere Stelle zu beauftragen.

Zu Absatz 3

Die Einzelheiten der Führung des Schuldnerverzeichnisse und der Einsichtnahme durch ein automatisiertes Abrufverfahren sind durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz zu regeln. Da die technische und organisatorische Umsetzung auch hier den Ländern obliegt, bedarf die Verordnung ebenso wie in § 802k Abs. 4 der Zustimmung des Bundesrates. Wie dort erscheint eine Regelung durch Rechtsverordnung der Länder nicht sinnvoll, da eine länderübergreifende Vernetzung des Schuldnerverzeichnisses anzustreben ist. Da die Verordnung nur die rechtlichen Vorgaben, nicht aber die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Verwaltung der Vermögensverzeichnisse enthält, besteht hinreichend Raum, um länderspezifischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Satz 2 verpflichtet den Verordnungsgeber entsprechend der Parallelvorschrift in § 802k Abs. 4 für die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse, geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes zu treffen:

Durch die Regelung in Nummer 1 soll ähnlich § 2 Abs. 1 Nr. 2 InsIntBekV eine gesicherte elektronische Datenübermittlung von dem Gerichtsvollzieher an das zentrale Vollstreckungsgericht gewährleistet werden. Bei der Übertragung der Daten über allgemein zugängliche Netze ist die Vertraulichkeit insbesondere durch Verschlüsselung herzustellen.

Nummern 2 und 3 enthalten Vorgaben zur Datenintegrität und Datenauthentizität. Sie sind § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 InsO nachgebildet.

Die in Nummer 4 vorgeschriebene Registrierung des Nutzers und die Abfrage des verfolgten Verwendungszwecks vor Gewährung der Einsicht sollen als Hemmschwelle gegen eine missbräuchliche Datenabfrage dienen. Die Art und Weise der Angabe des Verwendungszwecks (anhand von vorgegebenen Feldern oder Schlüsselzahlen) werden in der Verordnung zu regeln sein. Die Protokollierung jedes Abrufvorgangs soll eine weitere Hemmschwelle gegen die missbräuchliche Nutzung der Interneteneinsicht schaffen. Außerdem ist vorgesehen, einen Nutzer von der Einsichtnahme auszuschließen, wenn von ihm Daten missbräuchlich abgerufen oder verwendet wurden. Die Regelung ist § 9a Abs. 3 HGB nachgebildet.

Auch Nummer 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis nicht auf bestimmte Behörden beschränkt ist, sondern grundsätzlich jedermann offen steht. Um zu verhindern, dass im Schuldnerverzeichnis selbst bereits gelöschte Daten perpetuiert werden, ist entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 InsO ein Kopierschutz vorzusehen, soweit dies nach dem Stand der Technik bei der Einstellung von Informationen in ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem möglich ist.

Zu Nummer 17 (§ 883)

Die Neugestaltung der Vermögensauskunft und die Abschaffung eines einheitlichen Offenbarungsverfahrens gemäß §§ 899 ff. erfordern in § 883 ergänzende Vorschriften zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Satz 1 des Absatzes 2 bleibt unverändert. Ein neuer Satz 2 regelt die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers durch Bezugnahme auf § 802e und trifft Anordnungen zur Ladung des Schuldners zur Protokollierung und eidesstattlichen Versicherung der Aussage über den Verbleib der Sache. Ein neuer Satz 3 erklärt die Vorschriften über die Zustellung der Terminsladung und über die Erzwingungshaft für entsprechend anwendbar. Einwendungen des Schuldners, die sich darauf gründen, dass eine Pflicht zur Abgabe der Versicherung nicht besteht, sind im Wege der Erinnerung gemäß § 766 geltend zu machen. Die bislang in Absatz 4 enthaltene Verweisung auf die Vorschriften zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 478 bis 480 und 483 wird in Satz 3 mit aufgenommen. Dementsprechend entfällt der bisherige Absatz 4.

Zu Nummer 18 (Abschnitt 4)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung auf Grund der Neufassung des Abschnitts 2.. Die Vorschriften über die eidesstattliche Versicherung der Vermögensauskunft und die Erzwingungshaft werden zukünftig im Titel 1 des Abschnitts 2. als Bestandteil des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft mit geregelt. Der bisherige Abschnitt 4. "Eidesstattliche Versicherung und Haft" ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 19 (§ 888 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die Erzwingungshaft nunmehr im Abschnitt 2. des Achten Buches geregelt ist.

Zu Nummer 20 (§ 933)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die bisherigen Haftvorschriften der §§ 901, 906, 909, 911 und 913 nunmehr in den §§ 802g, 802h und 802j

Abs. 1 und 2 geregelt sind. Die §§ 904, 905 und 910 wurden ersatzlos aufgehoben (vgl. Artikel 1 Nr. 7 § 802h).

Zu Artikel 2 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Änderungen von § 33 Abs. 2 Satz 6 und § 83 Abs. 2 Halbsatz 2 sind Folge der Ergänzung des § 883 Abs. 2 ZPO (vgl. die obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 17). Auf Grund der zukünftig in § 883 Abs. 2 ZPO enthaltenen Regelungen zum Abnahmeverfahren und der ergänzenden Verweisungen auf die Vorschriften zur eidesstattlichen Versicherung (§§ 478 bis 480, 483, § 802f Abs. 4 ZPO) und zur Erzwingungshaft (§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 ZPO) genügt eine Verweisung auf § 883 Abs. 2 und 3 ZPO.

Bei § 33 Abs. 3 Satz 5 handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung, da die bisherigen Haftvorschriften der §§ 901, 906, 909 Abs. 1 und 2 und § 913 ZPO nunmehr in den §§ 802g, 802h und 802j Abs. 1 ZPO geregelt sind. Die §§ 904, 905 und 910 ZPO wurden ersatzlos aufgehoben (vgl. die obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 § 802h).

Zu Absatz 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1 (§ 26)

Die Änderung des Absatzes 2 ist Folge der Neufassung des Inhalts des Schuldnerverzeichnisses in § 882b Abs. 1 ZPO. Dessen Nummer 3 nennt nunmehr auch die Schuldner, deren Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Satz 1 sieht daher künftig ausdrücklich die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO vor und regelt die Übermittlung der Eintragungsanordnung durch das Insolvenzgericht an das zentrale Vollstreckungsgericht, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Die Vorschriften der §§ 882c und 882d ZPO betreffen ausschließlich die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers im Voll-

streckungsverfahren und sind auf die Fälle der Abweisung mangels Masse nicht anwendbar. Die §§ 882e bis 882h ZPO finden hingegen auch ohne Verweisung auf die Eintragungen gemäß Absatz 2 Anwendung. Die Verweisung in Satz 2 Halbsatz 1 kann daher gestrichen werden. Die fünfjährige Lösungsfrist wurde in § 882e Abs. 1 Satz 2 ZPO mit aufgenommen, so dass auch Satz 2 Halbsatz 2 zu streichen ist.

Zu Nummer 2 (§ 98)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die bisherigen Haftvorschriften der §§ 906, 909 und 913 ZPO nunmehr in § 802g Abs.2, §§ 802h und 802j Abs. 1 ZPO geregelt sind. Die §§ 904, 905 und 910 ZPO wurden ersatzlos aufgehoben (vgl. obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 § 802h).

Zu Absatz 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 326, 334)

Es handelt sich redaktionelle Folgeänderungen, da die bisherige Haftvorschrift des § 911 ZPO nunmehr in § 802j Abs. 2 ZPO und die §§ 906 und 909 ZPO a. F. zukünftig in § 802g Abs.2 und § 802h ZPO geregelt sind. Die §§ 904, 905 und 910 ZPO a. F. wurden ersatzlos aufgehoben (vgl. die obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 § 802h).

Zu Absatz 4 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neuregelung des Zwangsvollstreckungsverfahrens wegen Geldforderungen in Abschnitt 2 des Achten Buches der Zivilprozeßordnung.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Die Streichung in Nummer 8 beruht auf der Aufhebung des § 813b ZPO durch Artikel 1 Nr. 11 dieses Entwurfs.

Bei Nummer 18 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Abschaffung eines einheitlichen Offenbarungsverfahrens. Es wird ersetzt durch das in den §§ 802f und 802g ZPO geregelte Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft.

Bei Nummer 19 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die Löschung einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis nunmehr in § 882e ZPO geregelt ist.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Die Änderung ist Folge der Abschaffung eines einheitlichen Offenbarungsverfahrens und der Neuregelung des Verfahrens auf Abgabe der Vermögensauskunft.

Zu Absatz 5 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Ergänzung des § 883 Abs. 2 ZPO (vgl. obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 17). Auf Grund der zukünftig in § 883 Abs. 2 ZPO enthaltenen Regelungen zum Abnahmeverfahren und der ergänzenden Verweisungen auf die Vorschriften zur eidesstattlichen Versicherung (§§ 478 bis 480, 483, 802f Abs. 4 ZPO) und zur Erzwingungshaft (§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 ZPO) genügt eine Verweisung auf § 883 Abs. 2 und 3 ZPO.

Zu Absatz 6 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Bei § 6 Abs. 1 Nr. 1 handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Neuregelung des Zwangsvollstreckungsverfahrens wegen Geldforderungen in Abschnitt 2 des Achten Buches der Zivilprozeßordnung.

Bei § 7 Satz 1 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an das neu gestaltete Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f ZPO. Die in § 802c Abs. 3 ZPO weiterhin vorgesehene eidesstattliche Versicherung der Angaben durch den Schuldner ist lediglich ein Bestandteil des Abnahmeverfahrens.

Zu Absatz 7 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da das Schuldnerverzeichnis nunmehr durch ein zentrales Vollstreckungsgericht geführt wird und durch die Neuregelung in § 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO auch die Eintragungen über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gemäß § 26 Abs. 2 InsO a. F. enthält.

Zu Absatz 8 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da das Schuldnerverzeichnis nunmehr durch ein zentrales Vollstreckungsgericht geführt wird und durch die Neuregelung in § 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO auch die Eintragungen über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gemäß § 26 Abs. 2 InsO a. F. enthält.

Zu Absatz 9 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da das Schuldnerverzeichnis nunmehr durch ein zentrales Vollstreckungsgericht geführt wird und durch die Neuregelung in § 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO auch die Eintragungen über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gemäß § 26 Abs. 2 InsO a. F. enthält.

Zu Absatz 10 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da das Schuldnerverzeichnis nunmehr durch ein zentrales Vollstreckungsgericht geführt wird und durch die Neuregelung in § 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO auch die Eintragungen über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gemäß § 26 Abs. 2 InsO a. F. enthält.

Zu Absatz 11 (Änderung der Gewerbeordnung)

Bei der Änderung des § 11 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da das Schuldnerverzeichnis zukünftig in § 882b ZPO definiert ist.

Bei den Änderungen in § 34b und § 34c handelt es sich ebenfalls um redaktionelle Anpassungen, da das Schuldnerverzeichnis nunmehr durch ein zentrales Vollstreckungsgericht geführt wird und durch die Neuregelung in § 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO auch die Eintragungen über die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gemäß § 26 Abs. 2 InsO a. F. enthält.

Zu Absatz 12 (Änderung des Familienrechtsverfahrensgesetzes)

Bei § 44 Abs. 2 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die bisherige Haftvorschriften der §§ 901, 906 und 909 und 913 ZPO zukünftig in den §§ 802g, 802h und 802j Abs. 1 ZPO geregelt sind. Die §§ 904, 905 und 910 ZPO a. F. wurden ersatzlos aufgehoben (vgl. die obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 § 802h).

Die Änderung des § 44 Abs. 3 ist Folge der Ergänzung des § 883 Abs. 2 ZPO (vgl. die obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 17). Auf Grund der zukünftig in § 883 Abs. 2 ZPO enthaltenen Regelungen zum Abnahmeverfahren und der ergänzenden Verweisungen auf die Vorschriften zur eidesstattlichen Versicherung (§§ 478 bis 480, 483, 802f Abs. 4 ZPO) und zur Erzwingungshaft (§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 ZPO) genügt eine Verweisung auf § 883 Abs. 2 und 3 ZPO.

Zu Absatz 13 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Ergänzung des § 883 Abs. 2 ZPO (vgl. die obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 17). Auf Grund der zukünftig in § 883 Abs. 2 ZPO enthaltenen Regelungen zum Abnahmeverfahren und der ergänzenden Verweisungen auf die Vorschriften zur eidesstattlichen Versicherung (§§ 478 bis 480, 483, 802f Abs. 4 ZPO) und zur Erzwingungshaft (§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 ZPO) genügt eine Verweisung auf § 883 Abs. 2 und 3 ZPO.

Zu Absatz 14 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Ergänzung des § 883 Abs. 2 ZPO (vgl. obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 17). Auf Grund der zukünftig in § 883

Abs. 2 ZPO enthaltenen Regelungen zum Abnahmeverfahren und der ergänzenden Verweisungen auf die Vorschriften zur eidesstattlichen Versicherung (§§ 478 bis 480, 483, 802f Abs. 4 ZPO) und zur Erzwingungshaft (§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 ZPO) genügt eine Verweisung auf § 883 Abs. 2 und 3 ZPO.

Zu Absatz 15 (Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die bisherige Haftvorschriften der §§ 901, 906, 909 und 911 ZPO zukünftig in den §§ 802g, 802h und 802j Abs. 2 ZPO geregelt sind. (??? keine Hafthöchstdauer entspr. § 802j Abs.1) Die §§ 904, 905 und 910 ZPO a. F. wurden ersatzlos aufgehoben (vgl. die obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 § 802h).

Zu Absatz 16 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die bisherige Haftvorschriften der §§ 901, 902, 906, 909, 911 und 913 ZPO zukünftig in den §§ 802g bis 802i und 802j Abs. 1 und 2 ZPO geregelt sind. Die §§ 904, 905 und 910 ZPO a. F. wurden ersatzlos aufgehoben (vgl. die obige Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 § 802h).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.